

Inhalt

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
1 Anfragen	
1.1 Verkehrssituation in der Siedlung Hans-Schlehahn-Straße/Arnold-Ohletz-Straße/Von-Siebold-Straße in Opladen - Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.03.2025 mit Stellungnahme vom 01.04.2025	AF/2025/091
1.2 Baumfällungen, zustandsstörende Tätigkeiten und aktueller Zustand im Bürgerbusch - Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.03.2025 mit Stellungnahme vom 02.04.2025	AF/2025/092
1.3 Geschwindigkeitsüberschreitungen - Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 16.03.2025 mit Stellungnahme vom 07.04.2025	AF/2025/094
1.4 Baudenkmal Burscheider Straße 136 - Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 21.02.2025 mit Stellungnahme vom 08.04.2024	AF/2025/095
1.5 Kommunale Versicherungen - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.02.2025 mit Stellungnahme vom 08.04.2025	AF/2025/096
1.6 Kosten- und Ertragsrechnung der City-C-Revitalisierung - Anfrage der Fraktion OPLADEN PLUS vom 07.01.2025 mit Stellungnahme vom 08.04.2025	AF/2025/097
1.7 Grundstück Elsbachstraße/Ecke Rennbaumstraße - Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 30.01.2025 mit Stellungnahme vom 14.04.2025	AF/2025/098
1.8 Entwicklung des Offenen Ganztags in Leverkusen - Anfrage Herr Ding (DIE LINKE) vom 31.03.2025 mit Stellungnahme vom 22.04.2025	AF/2025/100

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1.9 | Vergnügungssteuer in Leverkusen
- Anfrage CDU-Fraktion vom 17.04.2025 mit Stellungnahme vom 28.04.2025 | AF/2025/101 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 2.1 | Ergebnisse Machbarkeitsstudie Verlängerung S1/S17
- Mitteilung vom 02.04.2025 | MI/2025/143 |
| 2.2 | Grundstücksmarktbericht 2025; Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2025)
Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen (Stand 01.01.2025)
- Mitteilung vom 08.04.2025 | MI/2025/144 |
| 2.3 | Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand entlang der Europa-Allee - Geänderter Kreis der Beitragspflichtigen
- Frage von Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates vom 07.10.2024
- Mitteilung vom 08.04.2025 | MI/2025/145 |
| 2.4 | Entwurf der Haushaltssatzung 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2028
- Mitteilung vom 10.04.2025 | MI/2025/146 |
| 2.5 | Verkehrssituation in der Siedlung Hans-Schlehahn-Straße/Arnold-Ohletz-Straße/Von-Siebold-Straße in Opladen
- Zusatzanfrage von Rh Hebbel (CDU) in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 07.04.2025 | MI/2025/147 |
| 2.6 | Busfrequenz in den Abendstunden erhöhen
- Frage von Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) in der Sitzung des Rates vom 07.04.2025
- Mitteilung vom 14.04.2025 | MI/2025/148 |
| 2.7 | Straßeninstandsetzungen
- Frage von Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) in der Sitzung des Rates vom 07.04.2025
- Mitteilung vom 16.04.2025 | MI/2025/149 |
| 2.8 | Schnittmaßnahmen Pappeln Dhünndeich
- Mitteilung vom 23.04.2025 | MI/2025/150 |
| 2.9 | Bericht des Dezernenten, von Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 31.03.2025
- Mitteilung vom 29.04.2025 | MI/2025/151 |

- | | | |
|------|---|-------------|
| 2.10 | Zustand des Aufzugturmes und des Aufzuges an der Brücke Antoniussteg in Leverkusen-Wiesdorf
- Mitteilung vom 30.04.2025 | MI/2025/152 |
| 3 | Beschlusskontrollen | |
| 3.1 | Musikschule Leverkusen - Musikschulangebote in den Städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
- Beschlusskontrollbericht vom 03.04.2025 | BK/2025/207 |
| 3.2 | Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs
- Beschlusskontrollbericht vom 11.04.2025 | BK/2025/208 |

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Baumfällungen, zustandsstörende Tätigkeiten und aktueller Zustand im Bürgerbusch
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.03.2025 mit Stellungnahme vom 02.04.2025 | AF/2025/093 |
| 1.2 | Nutzung von Schulcontainern
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.03.2025 mit Stellungnahme vom 17.04.2025 | AF/2025/099 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 3 | Beschlusskontrollen | |

Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.03.2025

Verkehrssituation in der Siedlung Hans-Schlehahn-Straße/Arnold-Ohletz-Straße/Von-Siebold-Straße in Opladen

Vorbemerkungen:

Die Straßen Von-Siebold-Straße, Hans-Schlehahn-Straße und Arnold-Ohletz-Straße befinden sich in der Opladener Neustadt. Es handelt sich um schmale Straßen, es gibt keine Gehwege. Es gilt Tempo 30.

In unmittelbarer Nähe ist die DRK-Kita Lummerland (Am Kettnersbusch), die Kita St. Elisabeth (Kölner Straße/Volhardstraße) und die GGS Opladen (Hans-Schlehahn-Straße) sowie die danebenliegende städtische Kita. Dadurch werden die o. g. Straßen tagsüber durch Kita- und Schulkinder sowie Kindern von Anwohnenden frequentiert, die dort zu Fuß und mit dem Fahrrad unterwegs sind. Hinzu kommen Eltern, die ihre Kinder in die o. g. Einrichtungen bringen und hierfür durch die Siedlung fahren bzw. dort parken.

Darüber hinaus befinden sich im rückwärtigen Bereich der Von-Siebold-Straße 10 etwa 90 Mietgaragen, welche nur über die Von-Siebold-Straße erreicht und auch wieder verlassen werden können.

Insbesondere an den Einmündungen Von-Siebold-Straße/Hans-Schlehahn Straße und Von-Siebold-Straße/Arnold-Ohletz-Straße kommt es nach Informationen der Anwohnenden immer wieder zu gefährlichen Begegnungen von Verkehrsteilnehmern, insbesondere auch von PKW-Nutzenden und Fahrrad fahrenden Kindern. Die Sichtbeziehungen sind ungünstig, PKW müssen durch parkende Fahrzeuge oder Hänger in den Gegenverkehr fahren. Zudem ist die Von-Siebold-Straße zwischen Hans-Schlehahn-Straße und Arnold-Ohletz-Straße nicht beleuchtet.

Bis 2018 waren die hier angesprochenen Straßen Anliegerstraßen. Inzwischen gibt es nur noch ein Durchfahrtsverbot von LKW über 7,5 t.

Wir möchten nicht erst abwarten, bis Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich zu Schaden kommen. Wir fragen daher:

1.

Warum sind die hier angesprochenen Straßen keine Anliegerstraßen mehr? Sehen Sie Möglichkeiten, diese Straßen wieder zu Anliegerstraßen zu machen? Wenn nein, was sind die Gründe dagegen und wie kann man die Siedlung alternativ von Durchgangsverkehr entlasten?

2.

Haben in den letzten 10 Jahren Geschwindigkeitsmessungen in dieser Siedlung stattgefunden? Wenn ja, wann und wo und mit welchem Ergebnis?

3.

Ist es in den letzten 10 Jahren zu Unfällen in dieser Siedlung gekommen? Wenn ja, welche Unfallursachen lagen zugrunde? Gab es Verunglückte? Sollte es zu Verkehrsunfällen gekommen sein: Um was für Unfallopfer handelte es sich (Kinder, Senioren, etc.).

4.

Welche Möglichkeiten schlagen Sie vor, um gefährlichen Begegnungen im Straßenverkehr und Unfällen an den Einmündungsbereichen Von-Siebold-Straße/Hans-Schlehahn-Straße und Von-Siebold-Straße/Arnold-Ohletz-Straße entgegen zu wirken (z. B. Einrichtung von Halteverboten, Verbesserung der Beleuchtung etc.)?

5.

Sehen Sie Möglichkeiten, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h weiter zu reduzieren?

6.

Welche Möglichkeiten zur Verlangsamung des Verkehrs können getroffen werden (Kölner Teller, Piktogramme zur Sensibilisierung)?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Verwaltung hat sich in der Vergangenheit dazu entschieden, die Schilderdichte im Stadtgebiet zu reduzieren, da zu viele Schilder die Aufmerksamkeit der Autofahrer*innen stark beeinträchtigen oder aber diese gar nicht mehr wahrgenommen werden. Weiterhin gilt zudem nach § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass auf überflüssige Beschilderung verzichtet werden soll.

Die Beschilderungskombination „Durchfahrt verboten – Anlieger frei“ kann infolge der aktuellen Rechtsprechung durch die Polizei nicht mehr wirksam kontrolliert werden, da der Begriff der Anliegereigenschaft zwischenzeitlich derart ausgeweitet bzw. ausgehöhlt wurde, dass eine effektive Überwachung von Verkehrsteilnehmenden nahezu unmöglich ist. So gilt beispielsweise nach heutiger Rechtsprechung bereits die Suche nach einem Parkplatz als Anliegen. Zudem werden Fahrzeugführende aufgrund dieses Wissens von der entsprechenden Beschilderung nicht mehr „abgeschreckt“ und abgehalten eine Straße zu befahren.

Die angesprochene Schilderkombination wurde folglich aus diesen Gründen entfernt und von einer erneuten Ausschilderung sieht der hiesige Fachbereich aufgrund der obigen Ausführungen ab.

Zu 2.:

Im Jahr 2018 wurden Geschwindigkeitsprofile für die Hans-Schlehahn-Straße und die Von-Siebold-Straße erstellt. Die ausgewerteten Geschwindigkeitsprofile dieser Straßen waren unauffällig, so dass die Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen rechtlich nicht zulässig war. Im Jahr 2024 wurden im Zuge der Schulwegsicherung (im unmittelbaren Nahbereich der Schule) zwei Geschwindigkeitsmessungen in der Hans-Schlehahn-Straße in Höhe der Hausnummern 5-19 durchgeführt. Bei diesen durchgeführten Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen konnten keine Verstöße festgestellt werden.

Derzeit ist die Erstellung von aktuellen Geschwindigkeitsprofilen für die Hans-Schlehahn-Straße, Arnold-Ohletz-Straße und Von-Siebold-Straße geplant. Da die Verkehrszählgeräte bereits in anderen Straßen im Stadtgebiet angebracht sind, wird

die Auswertung der Geschwindigkeitsprofile voraussichtlich bis Mitte Mai 2025 abgeschlossen sein.

Zu 3.:

Aus technischen Gründen ist der Polizei eine Auswertung vor dem Jahr 2017 leider nicht möglich. Ebenfalls existieren technisch bedingt derzeit noch keine validen und vollständigen Daten für die letzten drei Monate. Diese können jedoch auf Wunsch nachgereicht werden.

Es ereigneten sich nach Rücksprache mit der Polizei somit im Zeitraum zwischen dem 01.01.2017 und dem 18.12.2024 zwei Unfälle in der genannten Siedlung.

Im Jahr 2017 kam es mit Beteiligung zweier PKW an der Einmündung Am Kettnersbusch/Arnold-Ohletz-Straße zu einem schwerwiegenden Abbiegeunfall mit Sachschaden. Ursächlich hierfür war das Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen.

Im Jahr 2022 stießen in der Arnold-Ohletz-Straße zwei Fahrradfahrende zusammen, sodass einer der beiden Beteiligten mit einem parkenden PKW kollidierte. Die Person wurde dabei leicht verletzt.

Zu 4. - 6.:

In Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau sowie dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kann die Umsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches geprüft werden.

Bei einer Umsetzung würde die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem gesamten Bereich auf Tempo 7 km/h reduziert werden. Durch das geringe Tempo könnte das Wohngebiet unattraktiv für etwaige Abkürzungsfahrten werden und der Durchgangsverkehr somit ebenfalls sinken.

Durch neu angelegte alternierende Parkmarkierungen in der Hans-Schlehahn-Straße und Von-Siebold-Straße würde eine zusätzliche Verkehrsberuhigung erzielt werden, welche auch gleichzeitig durch die entstehenden Ausweichflächen die Situationen im Begegnungsverkehr entschärfen würde. In diesem Straßenabschnitt wird zudem eine Optimierung der Beleuchtung überprüft.

Auf dem Platz zwischen der Hans-Schlehahn-Straße und der Von-Siebold-Straße wird in der Mitte die Möglichkeit auf eine etwaige Entsiegelung und Begrünung überprüft. Alternativ könnten auch Blumenkübel oder Sitzgelegenheiten inmitten des Platzes Abhilfe schaffen, um gleichzeitig auch den Aufenthaltscharakter des verkehrsberuhigten Bereiches zu unterstreichen.

Im nördlichen Bereich der Arnold-Ohletz-Straße würden die bereits existierenden Parkmarkierungen neu geordnet werden. Auch hier würde eine Alternierung angestrebt werden, um neben der bereits oben angesprochenen Verkehrsberuhigung auch eine Verbesserung der Sichtbeziehungen im Begegnungsverkehr zu erzielen.

Eine Verkehrsberuhigung auf dem Platz in der Arnold-Ohletz-Straße könnte durch die Markierung zusätzlicher Parkflächen erzielt werden, auch um die durch das alternierende Anlegen an anderer Stelle entfallenden Parkflächen so für die

Bewohnenden der Mehrfamilienhäuser, welche nicht über eigene Stellplätze verfügen, wieder möglichst auszugleichen. Aber auch hier bestünde grundsätzlich alternativ die Möglichkeit auf eine Entsiegelung und Begrünung, um die Attraktivität des Aufenthaltscharakters zu stärken.

In der Verbindungsstraße zwischen der Von-Siebold-Straße und der Arnold-Ohletz-Straße existiert derzeit keine Beleuchtung. Die Möglichkeit auf eine entsprechende Installation wird ebenfalls überprüft.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau und Ordnung und Straßenverkehr

01.04.2025

Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.03.2025

Baumfällungen, zustandsstörende Tätigkeiten und aktueller Zustand im Bürgerbusch

Am 28. Oktober 2024 hat der Rat der Stadt Leverkusen den Antrag der CDU Fraktion „Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches, 2024/2933“ mit großer Mehrheit beschlossen. Wesentlicher Bestandteil dieses Antrages ist die Aufforderung an die Verwaltung alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz des Bürgerbusches zügig zu ergreifen bzw. umzusetzen. Vorschläge dazu wurden eindeutig von Seiten der Politik im Antrag selber ausformuliert. Ein Zwischenbericht liegt nach unserem Kenntnisstand noch nicht vor.

Derzeit erreichen unsere Fraktion fast täglich neue Informationen und dokumentierte Bildaufnahmen über aktuell großflächig durchgeführte Entnahme von Baumbeständen (zum Teil durch Landesrecht geschützte Arten!), die bereits wie in der Vergangenheit berichtet zu erheblichen, in Teilen irreparablen Schäden im Wald bzw. an seiner Substanz führen. Haupt- und Nebenwege sind in Teilen zerstört, die Grabstätte der Familie von Diergardt wurde in erheblichen Maße beschädigt und weitere Naturdenkmäler ruiniert. Dazu kommen weitere Schäden im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes.

Augenscheinlich wurde bisher seitens der Verwaltung nichts unternommen, was dem Antrag folgend beschlossen wurde. Derweil haben besorgte Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerinitiative gegründet und ein anderer Teil der Bürgerschaft aus dem nahen Nutzungsgebiet der Naherholungsfläche Bürgerbusch hat eine Internet-Petition gestartet, der aktuell ca. 2.000 Menschen ihr Votum erteilt haben.

Hierzu bitten wir um zügige Beantwortung nachstehender Fragen mittels z.d.A.: Rat:

1.
Welchen Kenntnisstand hat die Verwaltung zu den aktuellen Aktivitäten im Bürgerbusch?
2.
Erfolgen aktuelle Kontrollen durch die fachzuständigen Stellen der Verwaltung?
3.
Sind die aktuell durch privates Engagement aufgedeckten „neuen Zerstörungen“ der Verwaltung bekannt?
4.
Welche Sofort-Maßnahmen können und werden seitens der Verwaltung ergriffen um hier Einhalt zu gebieten?
5.
Wann gibt es einen Sachstandsbericht zu den Punkten aus dem Antrag?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Fachbereich Umwelt (32) ist regelmäßig im Bürgerbusch präsent und geht unterschiedlichen Hinweisen nach. Insbesondere sind aktuell Mitarbeitende der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde (UWB), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) sowie der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) aktiv. Bei Bedarf werden auch die Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs 36, Kommunalen Ordnungsdienst (KOD), hinzugezogen.

Es gehen zudem regelmäßig Beschwerden aufgrund von Baumfällungen im Bürgerbusch (u.a. auch im Naturschutzgebiet) beim Fachbereich 32 ein. Sofern die Beschwerden konkrete Hinweise enthalten, wird diesen entsprechend nachgegangen. Grundsätzlich ist es allerdings nicht verboten, im Wald Bäume zu fällen und den Wald zu bewirtschaften. Grundsätzlich gilt dies im Wald auch für Naturschutzgebiete. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem aktuell rechtskräftigen Landschaftsplan.

Es ist allerdings verboten, dass Horst- und Höhlenbäume (sogenannte Habitatbäume) gefällt werden. Dies ergibt sich aus den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Jedoch gelten hierbei Ausnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, sofern diese Bäume z.B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eine unmittelbare Gefahr darstellen.

Die eingehenden Beschwerden sind häufig sehr allgemein gefasst und enthalten oftmals keine oder zu wenig sachdienliche Hinweise für ein ordnungsbehördliches Einschreiten (z.B. mittels Ordnungsverfügung) oder eine Ahndung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens oder eines Strafverfahrens. Hinweise sind sachdienlich, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Genaue Ortsangabe (z.B. GPS-Koordinaten)
- Fotos des Sachverhalts, am besten mit konkreten Hinweisen (z.B. KFZ-Kennzeichen, Firmenlogos)
- Genaue Sachverhaltsbeschreibung mit Datum und Uhrzeit
- Benennung möglicher Zeugen

Der Fachbereich 32 befindet sich im engen Austausch u.a. mit dem Fachbereich 36. Der KOD wird anlassbezogen hinzugerufen, z.B. für die Feststellung von Personalien oder zur Durchsetzung von Anordnungen. Darüber hinaus wird der KOD im Rahmen der personellen Möglichkeiten den Bürgerbusch bestreifen und nach Vorgaben des Fachbereichs 32 entsprechende Hinweise und Sachverhalte aufnehmen.

Insgesamt räumt das Naturschutzrecht der Land- und Forstwirtschaft umfangreiche Privilegien hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten und in Naturschutzgebieten ein, die eine ordnungsbehördliche Ahndung von Verstößen und eine entsprechende Nachweisführung sehr schwierig machen. Maßgeblich hierbei ist die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Praxis, deren Auslegung allerdings sehr unbestimmt ist.

Zu 2:

Wie bereits unter 1. beschrieben, finden regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen durch den Fachbereich 32 und den KOD statt.

Zu 3.:

Wie ebenfalls unter 1. beschrieben, sind die Aktivitäten im Bürgerbusch dem Fachbereich 32 bekannt.

Zu 4.:

Hierauf wird in einer gesonderten nichtöffentlichen Stellungnahme eingegangen.

Zu 5.:

Diesbezüglich wird zeitnah das Konzept/der Sachstandsbericht zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs (gemäß Antrag Nr.: 2024/2933) über z.d.A.: Rat veröffentlicht.

Umwelt

02.04.2025

Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 16.03.2025

Geschwindigkeitsüberschreitungen

Ergänzend zur Anfrage z.d.A.: Rat der CDU-Fraktion vom 29.01.2025 und ihrer Beantwortung vom 11.03.2025 (AF/2025/082) bitten wir, folgende Fragen bis zu den Sitzungen der Bezirksvertretung II am 25.03.2025 bzw. der Bezirksvertretung III am 27.03.2025 zu beantworten.

Ausweislich der Antworten zu Nr. 1 und 2 befanden sich sowohl der Berliner Platz als auch die Oulustraße bei den Unfallhäufungsstellen für das Jahr 2024 „in der sogenannten 3-Jahres-Betrachtung, da hier immer wieder Unfälle auftreten“.

1,

Seit wann genau wird der Kreisverkehr Berliner Platz bereits als Unfallhäufungsstelle durch die Unfallkommission bewertet?

2.

Welche Maßnahmen wurden aufgrund der Einstufungen als Unfallschwerpunkt von Seiten der Verwaltung bereits vor dem tragischen Unfall vom 30.01.2025 für eine Minimierung der Unfallgefahren am Berliner Platz beraten und umgesetzt?

3.

Seit wann genau wird die Oulustraße bereits als Unfallhäufungsstelle durch die Unfallkommission bewertet?

4.

Welche Maßnahmen wurden aufgrund der Einstufungen als Unfallschwerpunkt von Seiten der Verwaltung für eine Minimierung der Unfallgefahren für die Oulustraße beraten und umgesetzt? Zuletzt am 12.03.2025 kam es hier zu einem Unfall, bei dem sich ein Auto überschlagen hat.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Berliner Platz wurde am 01.03.2024 durch die Polizei als Drei-Jahres-Unfallhäufungsstelle gemeldet (Unfallentwicklung 01.01.2021 – 31.12.2023). Aufgrund der gemeldeten Unfallhäufungsstelle wurde der Kreisverkehr am 06.06.2024 im Rahmen einer örtlichen Unfallkommission in Bezug auf mögliche Defizite im Verkehrsraum überprüft. Es wurden hierbei keine Unfälle in Höhe der Bonner Straße gemeldet.

In den Jahren 2021 bis 2023 ereigneten sich sechs meldepflichtige Unfälle. Drei der gemeldeten Unfälle ereigneten sich zwischen in den Kreisverkehr einfahrenden PKW und Radfahrenden bzw. einem Kraftrad, welche die Kreisfahrbahn befahren haben. Die drei weiteren Unfälle ereigneten sich zwischen aus dem Kreisverkehr ausfahrenden PKW und Radfahrenden bzw. einem Fußgänger, welche im Bereich der markierten Fußgängerüberwege bzw. Radfahrerfurten die Straße querten. Nach dem letzten Unfall bis zum 06.06.2024 blieb die Unfallhäufungsstelle für ein Jahr unauffällig.

Zu 2.:

Bei der örtlichen Unfallkommission am 06.06.2024, an der die Fachbereiche Mobilität und Klimaschutz, Tiefbau sowie die Polizei und die Bezirksregierung Köln teilgenommen haben, wurde anhand der Unfalllage ein Rückschnitt des Grünbewuchses zur besseren Sichtbarkeit der Fußgänger*innen und Radfahrer*innen angeordnet und am 27.06.2024 umgesetzt.

Hintergrund ist, dass die Unfallkommission sich an den konkreten Unfallberichten und möglichen Unfallursachen laut Unfallbericht orientieren muss.

Den Unfallanzeigen war zu entnehmen, dass überwiegend angegeben wurde, dass die verunglückten Verkehrsteilnehmenden (zu Fuß Gehende u. Radfahrende) nicht gesehen wurden. Im Bereich der Fuß- und Radverkehrsquerungen an den Zufahrten zum Kreisverkehr kann das Straßenbegleitgrün dazu geführt haben, dass hierdurch die Sichtverhältnisse eingeschränkt waren. Eine maximale Wuchshöhe von ca. 30 cm sollte hierbei dauerhaft sichergestellt werden.

Zu 3.:

Der Knotenpunkt Herbert-Wehner-Straße/Oulustraße wurde am 13.05.2019 als Unfallhäufungsstelle durch die Polizei gemeldet. Aufgrund der gemeldeten Unfallhäufungsstelle wurde der Knotenpunkt am 25.06.2019 im Rahmen einer örtlichen Unfallkommission in Bezug auf mögliche Defizite im Verkehrsraum überprüft.

Der Knotenpunkt Oulustraße/Gezelinallee wurde am 28.10.2020 als Ein-Jahres-Unfallhäufungsstelle durch die Polizei gemeldet. Aufgrund der gemeldeten Unfallhäufungsstelle wurde der Knotenpunkt am 12.05.2021 im Rahmen einer örtlichen Unfallkommission in Bezug auf mögliche Defizite im Verkehrsraum überprüft.

Der Knotenpunkt Oulustraße/Gezelinallee wurde erneut am 16.11.2022 durch die Polizei als Ein-Jahres-Unfallhäufungsstelle gemeldet. Aufgrund der gemeldeten Unfallhäufungsstelle wurde der Knotenpunkt am 15.12.2022 im Rahmen einer örtlichen Unfallkommission in Bezug auf mögliche Defizite im Verkehrsraum überprüft.

Zu 4.:

Beschlüsse in Bezug auf die Unfallhäufungsstelle Herbert-Wehner-Straße / Oulustraße

- 25.06.2019: keine Maßnahmen
- 17.06.2021: Im Rahmen der 50. Sitzung der Unfallkommission wurde folgende Maßnahme beschlossen: Der Baum an der Ecke zur Firma Fressnapf ist durch den Fachbereich Stadtgrün aus Sichtgründen hoch zu entasten. Diese Maßnahme wurde im Anschluss kurzfristig umgesetzt.
- 02.07.2021: Im Rahmen einer erneuten örtlichen Untersuchung durch die Unfallkommission wurde folgende zusätzliche Maßnahme beschlossen: Für den Linksabbieger auf die Herbert-Wehner-Straße sollte an der Lichtsignalanlage zur besseren Sichtbarkeit ein Arm oberhalb montiert werden und ein Lichtzeichen

dorthin versetzt werden. Die Umsetzung erfolgte am 14.03.2022.

- Zusätzlich wurde die Prüfung eines „Rotlichtblitzers" im Grünstreifen vor der betroffenen Ampel beschlossen.

Beschlüsse in Bezug auf die Unfallhäufungsstelle Oulustraße / Gezelinallee (2021)

- Beschluss der 50. Sitzung der Unfallkommission Leverkusen:
Für die beiden gegenüberliegenden Linksabbieger werden Markierungen seitens des Fachbereichs Tiefbau geplant. Ziel soll sein, dass die Führung der Linksabbieger und die Aufstellflächen vorgegeben werden, um so eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen. Hiervon wird auch die Radwegführung profitieren, da in Fahrtrichtung Nord der Linksabbieger durch den Radverkehr ebenfalls genutzt werden muss.

Die Anordnung erfolgte durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr.
Die Umsetzung erfolgte durch den Landesbetrieb Straßen.NRW.

Beschlüsse in Bezug auf die Unfallhäufungsstelle Oulustraße / Gezelinallee (2022)

- Es wurde beschlossen, die Örtlichkeit weiter zu beobachten und als mittel-/ langfristige Maßnahme bei Bedarf eine Optimierung der Ampelschaltung zu prüfen. Da die Unfallhäufungsstelle in der darauffolgenden Sitzung der Jahresunfallkommission unauffällig geblieben ist, wurde die Unfallhäufungsstelle abgeschlossen.

Der Unfall vom 12.03.2025 wurde bislang noch nicht der Unfallkommission gemeldet. Sollte diesbezüglich keine Meldung erfolgen, wird die Verkehrslenkung sich den Bereich im Rahmen der generellen Verkehrssicherheitsarbeit dennoch anschauen.

Mobilität und Klimaschutz

07.04.2025

Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 21.02.2025

Baudenkmal Burscheider Straße 136

Bereits 2021 hatte ich zu dem Baudenkmal Burscheider Straße 136 angefragt. In z.d.A.: Rat Nr. 3 vom 08.04.2022 wurde hierzu ausgeführt (Frage und Antwort Nr. 2):

„Auch für dieses Baudenkmal gab es in 2021 einen Eigentümerwechsel. Das zurzeit leerstehende Objekt zeigt in der Tat eine Reihe von Schadensbildern, zum Beispiel an Gefachen, Holzfenstern und Schlagläden. Insofern gibt es auch hier Sanierungsbedarf. Nach dem Kenntnisstand der Unteren Denkmalbehörde ist der neue Eigentümer in der Planungsphase für eine Wiedernutzung des Objektes nach einer vorherigen Sanierung.“

Der Zustand des Gebäudes ist seit 2021 unverändert. Es verfällt, die Schadensbilder sind schlimmer geworden, die Außenanlagen sind sehr ungepflegt.

1.
Welche Informationen liegen der Stadt vor, ob noch immer eine Wiedernutzung durch den Eigentümer angestrebt wird?
2.
Liegt bereits ein Bauantrag vor?
3.
Als Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes hat man gesetzliche Pflichten, die den Erhalt und die Pflege der Immobilie betreffen (insbesondere § 7 Denkmalschutzgesetz NRW). Wurden bereits von Seiten der Unteren Denkmalbehörde verpflichtende Auflagen gegenüber dem Eigentümer festgelegt?
4.
Welche Schritte unternimmt aktuell die Verwaltung, um dieses Baudenkmal vor dem völligen Zerfall zu bewahren?
5.
Kann von Seiten der Verwaltung verhindert werden, dass nach dem (möglicherweise bewusst herbeigeführten) Totalzerfall des Baudenkmals durch den Eigentümer neue Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden?

Stellungnahme:

Das Gebäude wurde vom jetzigen Eigentümer Ende 2020 gekauft, da stand es gerade leer. Der gesamte Prozess mit der Baugenehmigung für das Mehrfamilienhaus und die Nutzungsänderung des Denkmals zog sich durch eine Vorplanungsphase und den Bauantrag mit Klage bis Januar 2024 hin. In dieser Zeit konnte von der Verwaltung nicht gehandelt werden, da zunächst die Baugenehmigung abgewartet werden musste. In der Zwischenzeit ist nichts geschehen, es wurde kein Baubeginn angezeigt. Eine Außenprüfung des Gebäudes Mitte 2024 ergab, dass keine großen Schäden zu verzeichnen waren, die ein Einschreiten mittels einer Ordnungsverfügung erforderlich gemacht hätten. Dem

Eigentümer musste ein angemessener Vorlauf eingeräumt werden, mit dem Bau zu beginnen.

Die Untere Denkmalbehörde wird sich schnellstmöglich mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und das Objekt begehen.

Zu 1.:

Der neue Eigentümer, eine Verwaltungs GbR aus Bochum, hat einen Antrag auf Nutzungsänderung und Sanierung des Fachwerkhauses und auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses hinter dem Fachwerkhaus gestellt.

Zu 2.:

Der Bauantrag wurde mittlerweile genehmigt.

Zu 3.:

Im Rahmen der Baugenehmigung wurden entsprechende Auflagen festgeschrieben. Maßnahmen außerhalb der Genehmigung wurden nicht angeordnet, da die Untere Denkmalbehörde von einer Sanierung ausgegangen ist, die auch beantragt wurde.

Zu 4.:

Die Untere Denkmalbehörde wird sich kurzfristig mit dem Eigentümer in Verbindung setzen, um zu erfahren, wann die Umsetzung der Genehmigung erfolgen soll.

Zu 5.:

Rechtlich bedingt müssen, bevor von Seiten der Behörde Maßnahmen angeordnet werden können, erst Schäden entstanden sein. Vorgreifende Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden sind sehr schwierig umzusetzen, da hier die Denkmalbehörde die Notwendigkeit zum jetzigen Zeitpunkt beweisen muss. Ein Abriss des Fachwerkhauses durch den Eigentümer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, da der Eigentümer durch den Leerstand die notwendigen Sanierungsmaßnahmen selbst verschuldet hat.

Bauaufsicht

08.04.2025

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.02.2025

Kommunale Versicherungen

Ähnlich wie Privathaushalte unterhalten auch Kommunen Versicherungen. Nicht nur aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist es wichtig, Dinge regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen, zu hinterfragen und potenzielle Einsparmaßnahmen zu identifizieren. Gerade Versicherungen unterliegen dabei einem hochdynamischen Markt und ändern regelmäßig ihr Leistungs- und Angebotsportfolio, aber auch ihre Preisgestaltung.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, die folgenden Fragen über z.d.A.: Rat zu beantworten:

1.
Welche kommunalen Versicherungen bestehen derzeit und wie hoch sind hierfür die jährlichen Ausgaben?
2.
Wie oft werden die Verträge auf ihre Leistung und die Wirtschaftlichkeit hin überprüft?
3.
Welche Kriterien werden bei der Auswahl von Versicherungsanbietern berücksichtigt?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die nachfolgende Aufstellung der Versicherungsverträge und die dazugehörigen Jahresbeiträge beziehen sich auf das Jahr 2024.

Versicherungssparte	Jahresbeitrag
Gebäude- und Inhaltsversicherung für städtische Gebäude	642.006,17 €
Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht für städtische Bedienstete)	489.078,58 €
Kfz-Versicherung für städtische Fahrzeuge	315.810,36 €
Vermögenseigenschadenversicherung für städt. Bedienstete	46.205,32 €
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Mandatsträger	27.277,76 €
Elektronikversicherung	24.342,91 €
Ausstellungsversicherung (FB 18 - Schloss Morsbroich)	20.177,64 €
Schülerunfall-Versicherung	10.945,80 €
Unfallversicherung für Mandatsträger und spezielle Einsatzgruppen wie z. B. Notärzte und MA bei Feuerwehren, sowie Pflegekinder	4.465,35 €
Zusatz-Unfallversicherung für Bildungsbüro-Kinderakademie (FB 51)	413,52 €

Erläuternde Hinweise:

Ausstellungsversicherung:

Hierbei handelt es sich um eine Versicherung für die dauerhaft ausgestellten

Exponate im Schloss Morsbroich.

Zusatz-Unfallversicherung für Bildungsbüro-Kinderakademie:

Hierdurch werden Schülerinnen und Schüler bei Veranstaltungen im Rahmen von Ferienfreizeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien des Bildungsbüros-Kinderakademie versichert.

Zu 2.:

Die Versicherungen werden in unregelmäßigen Abständen, auch abhängig von personellen und zeitlichen Kapazitäten, überprüft. Anpassungen werden jedoch insbesondere bei den Gebäude- und Inhaltsversicherungen bei Veränderungen von Gebäuden (Neubau, Erwerb von Gebäuden etc.) regelmäßig erforderlich. Es ist zu berücksichtigen, dass z. B. bei einer Überprüfung der Verträge der Gebäude- und Inhaltsversicherung eine Ermittlung der aktuellen Gebäudewerte geboten ist. Mit diesen Daten ist dann eine Markterkundung auf dem Versicherungsmarkt durchzuführen. Angesichts der hohen Anzahl an städtischen Gebäuden ist dies mit einem erheblichen Aufwand auch beim Fachbereich Gebäudewirtschaft verbunden, da sich die Werte der Gebäude z. B. durch energetische Sanierungen oder Umbauten verändert haben. Diesbezüglich steht der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr mit dem Fachbereich Gebäudewirtschaft in Kontakt.

Weiterhin sind für die Markterkundung u. a. auch Schadensfälle aus der Vergangenheit relevant. Bei einer hohen Zahl an gemeldeten Schadensfällen besteht allerdings die Gefahr, dass der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages bei einer neuen Versicherungsgesellschaft zu höheren Versicherungsprämien führt.

Zu 3.:

Bei der Auswahl von Versicherungsanbietern sind die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Nach Vergaberecht ist für die Wahl des Verfahrens zur Angebotseinholung die Berechnung des Auftragswertes maßgeblich. Mehrere Lose werden dabei addiert. Die Versicherungssteuer ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte nicht zu berücksichtigen.

Es sind – je nach Auftragswert – folgende Verfahren möglich:

- Sofern die voraussichtliche Versicherungsleistung einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt, ist es ausreichend, mindestens 3 Angebote durch den Fachbereich einzuholen.
- Ab einer voraussichtlichen Versicherungsleistung von 5.000 € bis 100.000 € ist eine Verhandlungsvergabe (oder beschränkte Ausschreibung) erforderlich.
- Bei einer voraussichtlichen Versicherungsleistung von 5.000 € bis unter 10.000 € müssen vom Fachbereich Angebote von 6 Firmen eingeholt werden.
- Beträgt die voraussichtliche Versicherungsleistung 10.000 € bis unter 25.000 € müssen 6 Unternehmen angeschrieben werden. Das Verfahren läuft über die Zentrale Vergabestelle.
- Zwischen 25.000 € und 100.000 € müssen mindestens 8 Firmen angeschrieben werden. Das Verfahren läuft über die Zentrale Vergabestelle.

- Ab einem Wert von 100.000 € erfolgt in der Regel eine öffentliche Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle.
- Liegt die voraussichtliche Prämie über 100.000 €, muss eine nationale öffentliche Ausschreibung erfolgen.
- Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 221.000 € ist eine EU-Ausschreibung durchzuführen.

Die Ausschreibungen werden bei der Stadt Leverkusen über das Vergabemanagement und ab 10.000 € unter Einbindung der Vergabestelle abgewickelt.

Bei Verfahren bis 100.000 € gilt Folgendes:

Welche Versicherungen hierfür ausgewählt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. ob die Versicherungsgesellschaft die gewünschte Versicherung überhaupt anbietet oder ob die Versicherungsgesellschaft bereits aufgrund anderer Versicherungsverträge bekannt ist. Referenzen und Bewertungen der Versicherungen können ebenfalls Einfluss auf die Auswahl der Versicherungen haben. Nach Angebotsabgabe sind Wirtschaftlichkeit und Preis für die Auswahl maßgebend.

Für nationale öffentliche und EU-Ausschreibungen gilt:

Jede Versicherung kann ein Angebot abgeben. Erfüllt das Angebot alle Voraussetzungen, muss es im Vergabeverfahren bewertet werden. Den Zuschlag erhält in der Regel die Versicherungsgesellschaft, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Ordnung und Straßenverkehr

08.04.2025

Anfrage der Fraktion OPLADEN PLUS vom 07.01.2025

Kosten- und Ertragsrechnung der City-C-Revitalisierung

Seit vielen Jahren versucht die Stadt sich an der City-C-Revitalisierung. Es ist bereits viel Geld ausgegeben worden und ursprünglich nur für dieses Projekt sogar eine Entwicklungsgesellschaft gegründet worden. Auch wenn die Fortführung des Projektes alternativlos zu sein scheint, vor dem Hintergrund eines bislang unvorstellbar geglaubten Haushaltslochs sollte man sich doch einmal der finanziellen Sinnhaftigkeit des Projektes vergewissern.

Daher bitten wir Sie um Aufstellung eines voraussichtlichen Kostenrahmens, in dem sich die avisierten Revitalisierungsmaßnahmen, Abriss-, Planungs-, Stillstands-, Neubau-, Vermarktungskosten u. dergleichen, bewegen werden.

Des Weiteren bitten wir Sie um eine Berechnung des Marktwertes der neu aufgestellten Bauten auf dem Gelände der hinfälligen City-C-Bauten.

Wir haben es so verstanden, dass die Stadtentwicklungsgesellschaft zunächst einmal alles niederlegt, was nicht zukunftsfähig ist und dafür allem voran Wohnbauten errichten wird. Was ist der voraussichtliche Verkehrswert der neu entstehenden Bauten?

Auch wenn ein Stopp des Vorhabens kaum möglich zu sein scheint, meinen wir, man muss sich zumindest einmal zwischendurch einen Kosten- und Ertragsüberblick verschaffen, um sein Tun zu hinterfragen.

Die Rechnung soll für den Bürger der Stadt nachvollziehbar sein. Wir bitten Sie um eine möglichst umfassende öffentliche Antwort, inkludieren Sie nichtöffentliche Zahlen so, dass keine „Geheimnisse“ verraten werden, allerdings dennoch eine klare Kosten-Ertragsrelation erkennbar ist. Machen Sie bitte auch deutlich, in wie weit Fördermittel die Ertragslage verbessern könnten und zwar Fördermittel, die an anderer Stelle nicht verloren gehen.

Stellungnahme:

Vor mehr als zehn Jahren hat der Rat der Stadt Leverkusen entschieden, sich aktiv gegen den sich verbreitenden Leerstand und den damit zu erwartenden Verfall der City C zu stemmen. Dazu hat die Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG) in den Jahren 2015/2016 leerstehende bzw. noch vermietete Gewerbeeinheiten in der City C erworben.

Aufgrund der komplexen Eigentumsverhältnisse (WEG-Eigentümerkonstellation) war und ist eine Revitalisierung der City C durch private Investoren nicht möglich.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat daher die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) - seinerzeit als Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) - gegründet und mit Kapital ausgestattet, um die City C zu sanieren und mit einem zukunftsfähigen Nutzungskonzept zu versehen. An diesem Ziel wird mit Hochdruck gearbeitet. Seit dem ersten Erwerb von Gewerbeeinheiten in der City C durch die LPG hat sich der bauliche Zustand der City C weiter verschlechtert.

Dadurch, dass die Stadt Leverkusen Eigentümerin zahlreicher Gewerbeimmobilien in der City C und die LPG Eigentümerin der Tiefgarage unter der City C ist, fallen schon jetzt immer höhere laufende Kosten an, die zu tragen sind.

Insofern besteht ein hohes finanzielles Interesse an einer schnellen Umsetzung der Sanierung der City C. Eine weiter verfallende City C würde nicht nur weitere Folgekosten zur Sicherung der „Ruine“ verursachen, sondern den Standort Leverkusen als einen attraktiven Standort nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern insbesondere auch für ansiedlungswillige Unternehmen weiter abwerten.

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte Historie, die ohnehin anfallenden laufenden Kosten der Stadt Leverkusen (für die Sicherung des aktuellen Bestandes) sowie die Bedeutung des zentral am (Bus-)Bahnhof Leverkusen-Mitte und der Innenstadt Wiesdorf gelegenen Areals für die Attraktivität des Standortes und damit die Gesamtentwicklung der Stadt Leverkusen besteht keine zielführende Alternative zur stringenten Fortführung der Revitalisierung der City C. Mit dieser Zielsetzung gilt es, jene Variante zu entwickeln und umzusetzen, welche die Stadt Leverkusen bei erfolgreicher Umsetzung finanziell am wenigsten belastet.

Eine exakte Kostenberechnung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bzw. Projektstand noch nicht möglich. Mit Vorliegen des im Mai 2025 erwarteten Wettbewerbsergebnisses des anstehenden Planungswettbewerbs (Verfahren gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe) werden die Kosten und Erträge des Projektes genauer ermittelt werden können. Im Zuge des aufzustellenden Bebauungsplanes für das Areal und der damit einhergehenden planungsrechtlichen Konkretisierung des Projektes wird sodann auch eine höhere Kostengenauigkeit erreicht werden können.

Die Akquise von Fördermitteln ist hierbei ein Bestandteil der Projektrealisierung. Zur Umsetzung der Revitalisierung der City C ist die Einwerbung von Fördermitteln vorgesehen.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung in Verbindung mit Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH

08.04.2025

Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 30.01.2025

Grundstück Elsbachstraße/Ecke Rennbaumstraße

In der Sitzung der Bezirksvertretung II vom 12.09.2023 berichtete die Verwaltung, dass es sich bei dem Grundstück Elsbachstraße/Ecke Rennbaumstraße um eine städtische Fläche handelt, welches in der Vergangenheit verpachtet war. Der Eigentümer des dort errichteten Gebäudes (seit Jahren eine eingezäunte Ruine) wurde aufgefordert, dieses zu entfernen, da kein Pachtvertrag mehr besteht. 1,5 Jahre später ist die Situation noch unverändert.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen über z.d.A.: Rat:

1.

Welche Maßnahmen von Seiten der Verwaltung wurden seit September 2023 unternommen, um den Abriss des Gebäudes durch den früheren Pächter zu erreichen?

2.

Welche Probleme gab es hierbei bei der Umsetzung?

3.

Da diese Maßnahmen dem Anschein nach bis heute nicht erfolgreich waren, wird um Information gebeten, wie die Verwaltung in dieser Sache weiter vorgehen wird?

4.

Wann kann nach Ansicht der Verwaltung mit dem Abriss und dem Herrichten der Fläche als Grünbereich begonnen werden?

Stellungnahme:

In den 1960er Jahren wurde auf dem städtischen Grundstück Gemarkung 4605 Opladen, Flur 6, Flurstück 723, Elsbachstraße 1b, ein Kiosk genehmigt und seitdem betrieben.

Das Grundstück wurde hierzu von der Stadt an die Betreiber verpachtet.

Von wem das auf dem Grundstück befindliche Gebäude errichtet wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Aus dem Kiosk entwickelte sich eine Gaststätte, später auch mit Außengastronomie, und aus der Gaststätte wurde dann eine Pizzeria.

Die Bau- und Erweiterungsmaßnahmen wurden immer von den jeweiligen Pächtern ausgeführt.

Dies führte dazu, dass das Gebäude durch die Pächter als von dem Grundstück losgelöstes Eigentum betrachtet wurde.

Zu 1:

Für die angestrebte Einrichtung einer Grünfläche auf dem zurzeit bebauten und eingezäunten Grundstück muss das aufstehende Gebäude geräumt und zurückgebaut werden.

Nachdem zunächst der letzte Pächter zum Rückbau aufgefordert wurde und dieser der Verwaltung mitteilte, dass er das Gebäude mittlerweile veräußert habe, wurde der neue Eigentümer des Gebäudes kontaktiert und ebenfalls zur Räumung und zum Rückbau aufgefordert.

Die gesetzten Fristen ließen beide verstreichen.

Um eine zwangsweise Räumung bzw. den Rückbau rechtssicher durchsetzen zu können, wurden daraufhin die Fachbereiche Recht und Vergabestelle und Bauaufsicht einbezogen.

Ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den letzten Eigentümer des Gebäudes wäre demnach möglich, jedoch auch mit Unsicherheiten verbunden, da die baurechtliche und vertragliche Ausgangslage zur Zeit der Begründung des Pachtvertrages und der Errichtung des ehemaligen Kioskes nicht ganz eindeutig war. In der Zwischenzeit erklärte ein weiterer Bürger Interesse am Erwerb bzw. der Anpachtung des Grundstücks. Die Möglichkeit des zivilrechtlichen Vorgehens wurde aufgrund des unsicher erscheinenden Ausgangs und des Kostenrisikos zunächst zurückgestellt und geprüft, ob eine Lösung mit dem neuen Interessenten möglich erscheint. Eine solche Lösung kam jedoch nicht zum Tragen, da sich der neue Interessent explizit gegen die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche ausgesprochen hat.

Vorsorglich wurden im Haushaltsplan für 2025 auch Kosten für den Rückbau des Objekts in der Elsbachstraße in Höhe von 30.000 € berücksichtigt.

Zu 2:

Die zwangsweise Durchsetzung des Räumungs-/Beseitigungsanspruchs wurde zunächst zurückgestellt, da die rechtliche Unsicherheit noch als zu groß eingeschätzt wurde und durch personelle Vakanzen der Abteilung Liegenschaften (heute: Grundstücksmanagement) eine angemessene Betreuung des Falles nicht gewährleistet werden konnte. Mit einem weiteren Pacht- bzw. Kaufinteressenten für das Grundstück konnte man sich nicht auf die gewünschte Nutzung bzw. den Abbruch des Gebäudes einigen.

Seit August 2024 befindet sich die Stadt Leverkusen in der Haushaltssperre.

Diese zwingt die Stadt zum Sparen, so dass fortan nur noch Maßnahmen geprüft und durchgeführt werden sollten, zu denen sie vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist.

Das in Rede stehende Grundstück ist teilweise durch Bauzaunelemente abgesperrt. Nach bisherigem Kenntnisstand ging von dem Bauwerk bislang keine unmittelbare Gefahr aus. Aus Sicht des Fachbereiches Bauaufsicht ist es aufgrund der neuesten Erkenntnisse jedoch notwendig, dass der Bauzaun nochmals ergänzt wird, so dass das Gebäude insgesamt nicht zugänglich ist. Da z.B. Teile des Daches herunterfallen könnten, muss der Zaun ca. drei Meter vom Bauwerk entfernt gestellt werden.

Zu 3:

Der Fachbereich Recht und Vergabestelle wurde nochmals in den Vorgang einbezogen, um eine neuerliche Risikobewertung für den Klageweg vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, soll zivilrechtlich gegen den letzten Eigentümer des Gebäudes vorgegangen werden.

Als Maßnahme zur kurzfristigen Gefahrenabwehr strebt der Fachbereich Bauaufsicht an, dass der Bauzaun ergänzt wird, so dass das Gebäude insgesamt nicht zugänglich ist. Da z.B. Teile des Daches herunterfallen könnten, muss der Zaun ca. drei Meter vom Bauwerk entfernt gestellt werden.

Zu 4:

Ein genauer Zeitpunkt für die Umsetzung des Wunsches nach Einrichtung einer Grünfläche kann nicht benannt werden.

Sollte dem Wunsch nach Einrichtung einer Grünfläche entsprochen werden, sind ausschlaggebend nicht nur die Zeitspanne zur Beschreitung des Klageweges und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel nach § 25 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sondern auch der Zeitpunkt, wann das Grundstück endgültig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung steht. Zu klären wäre

dazu final, wer nach der Räumung die Kosten für den Abriss des Gebäudes trägt. Auch wenn im Ergebnis die Räumung und der Abriss der Aufbauten zu Lasten des letzten Eigentümers gehen würden, ist nicht sichergestellt, dass dieser zeitnah tätig wird.

Finanzen

14.04.2025

Anfrage Herr Ding (DIE LINKE) vom 31.03.2025

Entwicklung des Offenen Ganztags in Leverkusen

1.

Sind bei der Trägerschaft der Ganztagsangebote bei Leverkusener Schulen Änderungen erfolgt?

2.

Wie viele Kinder können derzeit nicht im Ganztag betreut werden, weil nach einem entsprechenden Antrag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte?

3.

In der Stellungnahme zu unserer damaligen Anfrage verwiesen Sie darauf, dass "auch an den Standorten an denen aktuell keine Warteliste zu verzeichnen ist, [...] die Rahmenbedingungen für einen qualitativen Ganztag nicht zwingend abgebildet" seien. Auf wie viele Schulen trifft diese Einschätzung aktuell noch zu? Teilen Sie bitte zudem mit, bei welchen Schulen bauliche Verbesserungsmaßnahmen bereits veranlasst sind und in welchem Status (Planungsverfahren, Gremienbeschluss, Beauftragung erfolgt, in Bau) sich die Umsetzung befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Es ist seit der letzten Anfrage aus dem Jahr 2022 zu keiner Änderung bei den Trägerschaften gekommen.

Zu 2.:

Schulen mit aktueller Warteliste	Anzahl Schülerinnen und Schüler
203 – GGS Fontanestraße	15
204 – GGS Regenbogenschule	11
213 – GGS Erich-Klausener-Straße	7
214 – GGS Kerschensteinerstraße	22
218 – GGS Am Friedenspark	4
222 – GGS Herderstraße	11
226 – KGS Remigiusschule	10
404 – FÖS Schule an der Wupper	18
Summe:	98

Zu 3.:

In der Vorlage Nr. 2023/2624 „Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - 4. Sachstandsbericht“ sind u.a. die nötigen Maßnahmen zur Erfüllung eines quantitativen wie auch qualitativen Rechtsanspruches aufgeführt.

In der als Anlage beigefügten Ursprungsliste aus der Vorlage Nr. 2023/2624 „Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - 4. Sachstandsbericht“ sind die aus heutiger Sicht nicht mehr mit auskömmlichen Finanzmitteln bedachten Maßnahmen in Priorität „0“ und „1“ in Gelb markiert. Eine Spalte für Maßnahmen ohne finanzielle Mittel im Haushalt sowie für Anmerkungen wurde ergänzt.

Eine fortgeschriebene Fassung der Vorlage mit Anhang als 5. Sachstandsbericht erfolgt vereinbarungsgemäß im 2-jährigen Turnus und damit zum Jahresende 2025.

Fachbereich Schulen in Verbindung mit dem Fachbereich Gebäudewirtschaft

Anlage

22.04.2025

Übersicht wesentliche Maßnahmen

Januar

Gebäudeart	Adresse	Bez.	Gebäudebezeichnung	Baumaßnahme	Förderung	Bedarf	Baukosten	Kostenstand	Priorität	Haushalt mit Baukosten	Haushalt nur Planmengen plus	Keine Mittel im Haushaltsenthalten	gggl. Fertigstellung	Sachstand	Anmerkung
S	Felderstraße 160	I	Schule Am Friedenspark	Container Felderstraße als Auslagerungsstandort für GGS Netzstraße herrichten		65	0	KF	0	✓			2022	fertig	
S	Im Hederichsfeld 18	II	Städt. Kath. Hauptschule	Komplettisanierung	ja	65	18.906.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
S	Im Steinfeld 45	II	Grundschule	Sanierung Altbau und Erweiterung		40/65	9.825.000 €	KA	0	✓			2023	fertig	
S	Merziger Straße	III	Auslagerungscontainer GGS Morsbroicher Straße und Waldschule	Container als Auslagerungsstandort für Schule während der Bauzeit		40/65	0	KF	0	✓			2023	fertig	
S	Morsbroicher Str. 77	III	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Sanierung Aula	ja	65	4.200.000 €	KA	0	✓			2023	fertig	
FLUT	Morsbroicher Straße 77	III	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Beseitigung Flutschäden	ja	65	4.390.000 €	KA	0	✓			2022	fertig	
S	Quettinger Str. 90	II	Don-Bosco-Schule	Sanierung Sporthalle	ja	65	2.800.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
FLUT	Steinbücheler Straße 50	III	Montanus-Realschule/ Theodor-Heuss- Realschule	Aufstellung Ersatzcontainer für Theodor-Heuss-Realschule auf dem Gelände der Montanus-Realschule	ja	65	1.000.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
S	Werner-Heisenberg-Str. 1	III	Werner-Heisenberg-Gymnasium	Brandschutzsanierung	ja	65	6.550.000 €	KA	0	✓			2023	fertig	
FLUT	Wiembachallee 11-13	II	KGS Remigiusschule mit Bielerhalle	Beseitigung Flutschäden	ja	65	1.200.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Turnhalle	Abbruch beschädigte 2-fach Turnhalle	ja	65	600.000 €	KF	0	✓			2023	fertig	
S	Am Stadtpark 50	I	Lise-Meitner-Gymnasium	Erweiterung für G9 und Ersatzbau Klassenraumcontainer	ja	40/65	18.100.000 €	KA	0	✓			2025	im Bau	
S	Dönhoffstr. 94	I	Grundschule Dönhoffstr./Möwenschule	BA I Erweiterung OGS Neubau Quartierstreff Feuerwache, fertig 2024 BA II Sporthalle/Mehrzweckhalle/ Schultoiletten, fertig 2026	ja	40/65	16.000.000 €	KA	0	✓			2026	im Bau	
S	Kerschensteinerstr. 2	II	Kerschensteinerschule	Erweiterung Küche und Mensa	ja	40	2.000.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Morsbroicher Str. 14	III	GGG Morsbroicher Straße	Erweiterung OGS, Verwaltung, Ausbau auf 3 Züge	ja	40/65	20.000.000 €	KA	0	✓			2025	im Bau	
S	Morsbroicher Str. 77	III	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Ersatzbau Klassenraumcontainer und Erweiterung für G9 (Nutzung ab Schuljahr 2026/2027)	ja	40/65	16.400.000 €	KB	0	✓			2026	im Bau	
S	Netzstraße 12	I	GGG Am Friedenspark	Sanierung der Grundschule mit Heizungserüchtigung	ja	65	6.072.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Ophovener Str. 4	III	Gesamtschule Schlebusch Sporthalle	Sanierung 5-fach Sporthalle Sanierung nach Brandschaden		65			0	✓			2025	im Bau	
S	Quettinger Str. 90	II	Don-Bosco-Schule	Erweiterung Verwaltung und OGS	ja	40	10.800.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Scharnhorststr. 5	I	Regenbogenschule/ Theodor-Wuppermann- Schule	Ersatzbau für Schule und Hallenteile	ja	40/65	34.800.000 €	KB	0	✓			2026	im Bau	
S	Stadtgebiet	I-III	diverse Schulen	Digitalisierung Schulen	ja	40			0					im Bau	
FLUT	Talstraße 4	II	Natur Gut Ophoven	Beseitigung Flutschäden	ja	65	27.000.000 €	KS	0	✓			2026	im Bau	
S	Werner-Heisenberg-Str. 1	II I	Werner-Heisenberg-Gymnasium	energetische Sanierung	ja	65	39.200.000 €	KB	0	✓			2026	im Bau	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Hauptgebäude (Neubau und Altbau)	Beseitigung Flutschäden	ja	65	16.300.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Neubau	Aufstockung	ja	65	2.500.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Hans-Schlehn-Str. 6	II	GGG Opladen	Erweiterung OGS/Differenzierung/Ersatz Container/Sanierung Bestand		40/65	20.300.000 €	KB	0	✓			2026	Ausschreibung	
S	Opladener Platz	II	Festhalle Landrat-Lucas-Gymnasium	Sanierung Festhalle	ja	65	16.200.000 €	KB	0	✓			2026	Ausschreibung	
S	Am Stadtpark 23	I	Realschule Am Stadtpark	Sanierung/Neubau 3-fach Halle, Naturwissenschaften - BA I		65	31.150.000 €	KB	0	✓			2027	Entwurfsplanung	
S	Bergische Landstr. 101	II I	Gezeln-Schule	Ersatzbau und Erweiterung		40/65	36.800.000 €	KB	0	✓			2027	Entwurfsplanung	
S	Burgweg 38	I	Grundschule Burgweg	Erweiterung Gesamtstandort		40	9.500.000 €	KS	0		✓		2027	Entwurfsplanung	Planungsmittel bis LPH 3

S	In der Wasserkühl 3	II	KGS In der Wasserkühl	Ersatz Container, Erweiterung OGS, Ausbau auf 3 Züge	ja	65	27.000.000 €	KS	0	✓			2027	Entwurfsplanung	
S	Peter-Neuenheuser-Str. 7	II	Landrat-Lucas-Gymnasium	Sanierung Fassade Sek II	offen	65	7.500.000 €	KR	0	✓			2026	Entwurfsplanung	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Sporthalle	Neubau 3-fach-Halle nach Flut	ja	65	15.906.000 €	KB	0	✓			2026	Entwurfsplanung	
S	Am Stadtpark 23	I	Realschule Am Stadtpark	Gesamtkonzept Sanierung Schulgebäude BA II bis IV		65			0		✓			Grundlagenermittlung	Keine Mittel
S	Bismarckstr. 207-209	I	Geschwister-Scholl-Berufskolleg	Umbau im Bestand/Umsetzung durch SWM		40			1					Grundlagenermittlung	
S	Bismarckstr. 211	I	Städt. Berufskolleg W+V/Geschwister-Scholl-Berufskolleg	Erweiterung für Profibildung zur Aufgabe der Dependancen/Umsetzung durch SWM		40			1					Grundlagenermittlung	
S	Brandenburger Str. 26	II	Astrid-Lindgren-Schule	Energetische Sanierung mit Erweiterung mit Sporthalle		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	C.-M.-v.-Weber-Platz 3	II	Waldschule	Ersatzbau und Erweiterung OGS		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	Elis.-v.-Thadden-Str. 16a	II	Hugo-Kükelhaus-Schule	Erweiterungsbau		40			1		✓			Grundlagenermittlung	Keine Mittel; Maßnahme aus Schulbaubeschleunigung
S	Herderstraße 10	II	GGG Herderstraße	Erweiterung für OGS und Anpassung an Schülerzahlentwicklung		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	Peter-Neuenheuser-Straße 7	II	Landrat-Lucas-Gymnasium	Erweiterung für G9		40			1		✓			Grundlagenermittlung	Keine Mittel
S	Wuppertalstr. 10	II	Bergisch Neukirchen	Sanierung Schulgebäude und ggfs. weitere Anpassung (Mensa/Küche)		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	Haus-Vorster-Str. 42-48	II	Schule an der Wupper	Sanierung (eventuell Neubau) Kompletzstandort		65			1		✓				Keine Mittel; Maßnahme aus Schulbaubeschleunigung
S	Heinrich-Lübke-Str. 140	II	Sporthalle Heinrich-Lübke-Straße	Sanierung Sporthalle und Nebengebäude		65			1		✓				Keine Mittel
S	Im Kirchfeld 15	II	Grundschule	Erweiterung Differenzierung, OGS und Erweiterung Sporthallenteil		40			1		✓				Keine Mittel; Maßnahme aus Schulbaubeschleunigung
S	Werner-Heisenberg-Str. 1	II	Sporthalle Werner-Heisenberg-Gymnasium	Sanierung oder Neubau 3-fach Halle und ggfs. Kapazitätserweiterung		40/65			1		✓				Keine Mittel
S	Am Stadtpark 50	I	Lise-Meitner-Gymnasium	Sanierung Trakt 4 und PZ		65			2						
S	Burgweg 38	I	Grundschule Burgweg	Sanierung Sporthalle und ggfs. Kapazitätserweiterung		40/65			2						
S	Fontanestraße	I	Grundschule	OGS/Mensa (Gesamtkonzept prüfen)		40			2						
S	Hans-Schlehdahn-Str. 6	II	Sporthalle	Sanierung		65			2						
S	Heinrich-Brüning-Str. 173	II	Sporthalle	Sanierung		65			2						
S	Wiembachallee	II	Remigiussschule	Energetische Sanierung Altbau und Ausbau Küche/Mensa (Küche/Mensa erfolgt in der Theodor-Heuss-Realschule), ggf. weiterer Ausbaubedarf		40/65			2						
S	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule	energetische Sanierung Altbau		65			2						
S	Am Nonnenbruch 13	II	Sporthalle Sekundarschule	Sanierung der Sporthalle		65			3						
S	Brüder-Bonhoeffer-Str. 1	II	Erich-Klausener-Schule	Sanierung Klassen Bürgerhastrakt (Gesamtkonzept prüfen)		65			3						
S	Görresstraße 11	I	Sporthalle	Sanierung		65			3						
S	Lohrstr. 85	I	Sporthalle	Sanierung 3-fach Halle		65			3						
S	Lohrstr. 85	I	KGS St.-Stephanus-Schule und GGS Hans-Christian-Andersen-Schule	OGS (Gesamtkonzept prüfen)		40			3						
S	Schamhorststraße 3-5	I	Theodor-Wuppermann-Hauptschule	Sanierung Haustechnik		65			3						
S	Wuppertalstr. 10	II	Grundschule Bergisch Neukirchen	Sanierung Sporthalle		65			3						

LEGENDE:
S = Schule

0 = in Planung oder Bau
1 = kurzfristig dringend erforderlich
2 = mittelfristig erforderlich
3 = mittel- bis langfristig erforderlich
✓ = im Haushalt 2023 ff enthalten

KR = Kostenrahmen
KB = Kostenberechnung
KA = Kostenanschlag
KF = Kostenfeststellung

fertig = Baumaßnahme fertig gestellt ggf. noch Restarbeiten
Grundlagenermittlung = LPH 1; Fortführung nur mit zusätzlichem Personal
Entwurfsplanung = LPH 2-4
Ausschreibung = LPH 5-7
im Bau = LPH 8

* Anmietung

Anfrage CDU-Fraktion vom 17.04.2025

Vergnügungssteuer in Leverkusen

1.
Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt aus der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in den Jahren 2022 bis 2024?
2.
Erfolgt in Fällen der Nichtabgabe der monatlichen Erklärung nach § 6 Abs. 2 der Spielgerätesteuersatzung in jedem Fall eine Schätzung (§ 6 Abs. 5 der Satzung)?
3.
Auf welchen Betrag belaufen sich die offenen Rückstände aus der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zum 31.12.2024?
4.
Mit welcher Intensität erfolgen Beitreibungsmaßnahmen rückständiger Vergnügungssteuerbeträge?
5.
Wie erfolgt durch die Stadt die Steueraufsicht gemäß § 8 der Satzung? Wie viele Personen sind damit beschäftigt?
6.
Auf welche praktischen Probleme stoßen im Zusammenhang mit der Steueraufsicht die Mitarbeitenden der Stadt?
7.
Erfolgt im Zuge von Kontrollen von Spielhallen etc. durch den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) auch eine Prüfung, ob die Geräte ordnungsgemäß bei der Stadt angemeldet sind und ob die max. zulässige Zahl an Geräten nur aufgestellt sind?
8.
Gibt es weitere bekannte Gründe, die eine ordnungsgemäße Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erschweren?

Stellungnahme:

Zu 1.:

2022:	2.390.385,33 € (Ertrag gem. Jahresabschluss 2022, testiert)
2023:	2.582.627,59 € (Ertrag gem. Jahresabschluss 2023, testiert)
2024:	2.635.024,69 € (Ertrag gem. Jahresabschluss 2024, noch <u>nicht</u> testiert)

Zu 2.:

Ja. Die Ermittlung der Schätzungsgrundlagen sollte mit dem seit diesem Jahr bei Spielgeräten eingesetzten Auslesegerät im Außendienst auch in Zukunft einfacher werden.

Zu 3.:

Insgesamt belaufen sich die offenen Forderungen der Stadt Leverkusen aus der Vergnügungssteuer zum 31.12.2024 auf T€ 363.

Zu 4.:

Die Vergnügungssteuer nimmt am Mahn- und Vollstreckungslauf der Stadt Leverkusen teil. Nach erfolglosen Mahnungen wird zunächst die Vollstreckung angedroht. Bei Nichtzahlung ergehen in der Folge die Vollstreckungsmaßnahmen (wie der Vollzug durch den Außendienst, Kontopfändungen, eidesstattliche Versicherungen etc.). Die Beitreibungsmaßnahmen erfolgen unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Über Ratenpläne wird i. d. R. versucht, eine Kontopfändung zu verhindern, damit die Unternehmen und Angestellten arbeitsfähig bleiben.

Zu 5.:

Seitens des Fachbereichs Finanzen ist eine Mitarbeiterin eingesetzt, welche im Rahmen des Außendienstes von Kolleg*innen des KOD begleitet wird. Unterjährig werden Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Zu 6.:

Seitdem die Überprüfungen mit dem KOD forciert wurden, sind die Probleme mit den nicht angemeldeten Geräten erheblich zurückgegangen.

Zu 7.:

Der KOD prüft im Rahmen von durchgeführten Kontrollen, ob die maximal zulässige Zahl an Geräten eingehalten wird. Die Kontrolle der steuerlichen Anmeldung der entsprechenden Geräte erfolgt über den Fachbereich Finanzen, welcher den KOD in der Vergangenheit mehrfach begleitet hat. Auch zukünftig wird der Fachbereich Finanzen bei Kontrollen eingebunden und beteiligt.

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Finanzen

28.04.2025

Mitteilung für den Rat

Ergebnisse Machbarkeitsstudie Verlängerung S1/S17

Im Auftrag von go.Rheinland und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) hat das Gutachterbüro Spiekermann eine Machbarkeitsstudie zum zukünftigen S-Bahn-Verkehr im Zielnetz 2040 von Köln über Opladen und Solingen nach Düsseldorf erstellt. Im Ergebnis wurde eine Vorzugsvariante ermittelt, die eine Verknüpfung der zukünftigen S-Bahn-Linie S17 (Bonn – Brühl – Köln) und der bestehenden S1 (Dortmund – Düsseldorf – Solingen) in Opladen vorsieht.

Konkret ist für das Zielnetz 2040 vorgesehen, die bislang in Solingen endende S-Bahn-Linie S1 im Halbstundentakt bis Opladen zu verlängern. Aus Richtung Köln kommend soll die S17 im 20-Minuten-Takt bis Opladen verkehren. In Opladen ist ein Umstieg zwischen beiden S-Bahn-Linien am gleichen Bahnsteig vorgesehen. Für die Verbindung der S1 und S17 wurden verschiedene Varianten und Verknüpfungspunkte untersucht. Mit der nun ermittelten Vorzugsvariante entstehen neue Direktverbindungen von Opladen nach Düsseldorf, Hauptbahnhof und Düsseldorf Flughafen. Für das zukünftige S-Bahn-Angebot muss zwischen Köln-Mülheim und Solingen ein zusätzliches drittes Gleis errichtet werden. Zudem entstehen vier neue Haltepunkte: Leverkusen-Morsbroich, Köln-Dünnwald, Köln-Höhenhaus und Solingen-Landwehr.

Die Verknüpfung der S1 und S17 ist ein langfristiges Projekt. Voraussetzung hierfür ist der Ausbau des Bahnknotens Köln inklusive Westspange Richtung Bonn. Nach Zustimmung der Gremien von go.Rheinland und VRR wird die weitere Vorgehensweise zunächst mit dem Landesverkehrsministerium sowie der DB InfraGO AG besprochen. Wann konkret mit den Planungen begonnen werden könnte, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden der Politik in einem gesonderten Termin durch go.Rheinland vorgestellt.

Mobilität und Klimaschutz

02.04.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Grundstücksmarktbericht 2025; Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2025) Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen (Stand 01.01.2025)

Der neue Grundstücksmarktbericht, die neuen Bodenrichtwerte sowie die neuen Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen liegen vor.

Diese Produkte werden vom Gutachterausschuss jährlich erstellt und geben Auskunft über Umsatz- und Preisentwicklungen für die verschiedenen Teilmärkte wie z. B. Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser und Baugrundstücke. Grundlage für die Auswertungen des Gutachterausschusses sind die getätigten Kaufverträge von bebauten und unbebauten Grundstücken in Leverkusen. Dadurch geben der Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwerte und die Immobilienrichtwerte Auskunft über das tatsächliche Marktgeschehen in Leverkusen und leisten einen wertvollen Beitrag zur Markttransparenz.

Unter www.boris.nrw.de können Sie den Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwerte sowie die Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen kostenfrei abrufen ([GMB_116_2025_pflichtig.pdf](#)).

Seit dem 01.03.2020 kommt für die Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung, die über BORIS.NRW bereitgestellt werden, die Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 zum Einsatz; das bedeutet, dass eine Nutzung der Daten ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig ist. Dadurch sollen sowohl die Verbreitung als auch die Nutzbarkeit der Datenbestände gefördert werden.

Kataster und Vermessung

08.04.2025

Mitteilung für den Rat

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand entlang der Europa-Allee - Geänderter Kreis der Beitragspflichtigen - Frage von Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates vom 07.10.2024

In der Sitzung des Rates vom 07.10.2024 bat Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) zu der in z.d.A.: Rat Nr. 9/2024 veröffentlichten Mitteilung zum Thema „Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand entlang der Europa-Allee - Geänderter Kreis der Beitragspflichtigen“ um Mitteilung, ob es für das erstellte Gutachten einen konkreten Anlass, wie zum Beispiel eine Gerichtsentscheidung, gibt oder ob es aus freien Stücken erstellt wurde.

Wie im Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.08.1988 (Az. 8 C 51/87) ausgeführt, kann „sowohl die Beurteilung, ob eine Lärmschutzanlage gebaut werden soll und ob sie erforderlich i. S. des § 129 Abs. 1 Satz 1 BBauG ist, als auch die Beantwortung u. a. der Fragen, welche Art von Anlage (z. B. Lärmschutzwand, -mauer oder -wall usw.) zweckmäßig ist und welche Beschaffenheit und Höhe eine solche Anlage aufweisen muss, um den betroffenen Grundstücken den beabsichtigten Schutz zu gewähren, sowie schließlich welche Grundstücke von ihr [...] erschlossen sind, in der Regel nicht von Gemeindebediensteten, sondern nur mit Hilfe von Fachleuten bewältigt werden.“ Daher wurde für die o. g. Beurteilungen ein entsprechendes Fachbüro beauftragt.

Tiefbau

08.04.2025

Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Entwurf der Haushaltssatzung 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2028

Die Reden von Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath und Herrn Stadtkämmerer Michael Molitor aus Anlass der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2028 vor dem Rat der Stadt Leverkusen am 07.04.2025 sind als Anlagen beigefügt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

2 Anlagen

10.04.2025

S P E R R F R I S T : Veranstaltungstermin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Rede

Oberbürgermeister Uwe Richrath

Einbringung des Haushalts 2025

Montag, 07. April, 14.00 Uhr, Ratssaal

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterinnen Bunde und Demirci,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Marewski,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Leverkusen,
sehr geehrte Vertretende der Presse,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

den Haushalt für die kommenden Jahre vorzustellen hat nach dem 2. August 2024 für mich eine andere Bedeutung bekommen. So ist die finanzielle Ausstattung einer Stadt zu jeder Zeit die Richtschnur, die unser gesamtes Handeln bestimmt.

Nach dem Bekanntwerden der dramatisch einbrechenden Gewerbesteuerereinnahmen in 2024 fällt meine diesjährige Haushaltsrede entsprechend anders aus, als im letzten Jahr.

Wie Sie wissen, arbeitet die Stadtverwaltung seit Monaten mit Hochdruck an der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für die kommenden zehn Jahre. Herr Stadtkämmerer Molitor wird Ihnen die Details vorstellen.

Nur so viel, rund 795 Millionen Euro werden mit diesem HSK bis 2035 eingespart sein. Eine verbleibende Differenz muss durch Bundesgelder geschlossen werden, das fordere ich und davon gehe ich aus.

Leverkusen leistet seit Jahren Schwerstarbeit in der Erfüllung zahlreicher Landes- und Bundesaufgaben. Bisher aus eigener Kraft. Für die Zukunft notwendig ist aber

eine auskömmliche Altschulden-Lösung und eine satte Berücksichtigung an der Verteilung der Gelder des Billionenpakets, sind das Mindeste an Unterstützung, die ich erwarte.

Und dabei ist Leverkusen nur eine Kommune von vielen, die mit massiven Finanzproblemen zu kämpfen hat. Deutschlands Kommunen blicken auf Sozillasten in nie dagewesener Höhe und auf ein 24,8 Mrd. Euro hohes Rekorddefizit in den kommunalen Haushalten in 2024.

Ein Defizit, das Kommunen aus eigener Kraft nicht ansatzweise auffangen werden können. Das gerade beschlossene Sondervermögen sei zwar eine wichtige Entscheidung, verhindere aber nicht den Einbruch kommunaler Investitionen, so der Städte- tag weiter und verweist auf die grundlegende strukturelle Schieflage zwischen Bund, Länder und Kommunen.

Leverkusen als international agierender Industriestandort trägt seit seiner Gründung maßgeblich zum Wohlstand des Landes und der Region bei. Dafür nimmt die Leverkusener Bevölkerung eine Vielzahl an Unannehmlichkeiten auf sich. Der Ausbau des Leverkusener Kreuzes wie derzeit geplant ist ein Negativbeispiel für den Umgang der Bundes- und Landesregierung mit unserer Stadt. Und das, obwohl bekanntermaßen die Stadt im Bereich Wohnen, Bildung und Mobilitätswende sowie nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung eine wichtige Lücke in der Rheinschiene schließt.

Es kann nur im Interesse der Bundesrepublik sein, Leverkusen auskömmlich zu unterstützen und zu fördern und damit den Standort langfristig zu sichern. Schließlich tragen wir maßgeblich dazu bei, die Stabilität der Industrienation Deutschland zu festigen.

Leverkusens internationale Gesellschaft mit einer Vielzahl an hochqualifizierten Fachkräften, viel Engagement für die Gemeinschaft und Familiensinn bis in die Nachbarschaftsstrukturen, hat ihre Wurzeln in dieser Geschichte. Sie ist heute unser höchstes Gut.

Das enge Zusammenspiel zwischen Industrie und Bürgerschaft, der Innovationswille seitens Stadtpolitik und Verwaltung und die hohe Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die chemische Produktionsindustrie und der massive Ausbau der Verkehrsinfrastruktur trugen seit jeher dazu bei, dass Leverkusen aus eigener Kraft wachsen konnte.

Spitzenklasse in Wirtschaft und Wissenschaft, Sport, Kultur und Weltoffenheit sind nicht nur unser Markenzeichen, sondern auch hart erarbeitet.

Die fortlaufenden, multiplen, globalen Herausforderungen und insbesondere die Energiekrise ziehen in Leverkusen eine tiefe Spur mit gravierenden Negativfolgen. Die Folgen des beginnenden, weltweiten Handelskriegs sind nicht absehbar. Die aktuelle Haushaltsslage ist das Ergebnis dieser Entwicklung.

Gerade in den im Chempark ansässigen, energieintensiven Unternehmen der chemischen Produktion brachen die Gewinne in einer nie dagewesenen Weise ein. Mit einem Appell an den Bundeskanzler und gemeinsam mit den Gewerkschaften und Unternehmen habe ich im November 2022 den Brückenstrompreis gefordert. Trotz dieser Bemühungen gibt es bisher leider wenig Unterstützung. Die aktuellen Koalitionsverhandlungen müssen unbedingt auch ein positives Signal in Richtung der Unternehmen senden. Die Einnahmen aus den Gewerbesteuern bieten uns den nötigen Handlungsspielraum, die Stadt gut für die Menschen zu gestalten.

Daher habe ich schon vor Jahren dafür gekämpft, dass wir Leverkusen auch im Bereich der Wirtschaft breiter aufstellen. Mit der strategischen Entscheidung 2019, den Gewerbesteuerhebesatz auf 250 Punkte zu senken, haben wir rechtzeitig die richtigen Weichen für den Standort gestellt und die Einnahmenseite deutlich nach oben gebracht.

Als Oberbürgermeister werde ich daher an der 250-Punkte-Regel festhalten.

Durch sie haben gerade die Unternehmen mit Produktionsstätten auf Leverkusener Gebiet ihren Firmensitz zurückverlegt und Gewerbesteuer in die Stadtkasse gespült.

Zugleich siedelten sich weitere, von der Industrie im Chempark unabhängige Unternehmen an, so dass es Leverkusen seit Jahren auf die obersten Plätze verschiedener Wirtschaftsrankings schafft.

Zusammengefasst: Die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes hat definitiv Schlimmeres verhindert.

Sie bringt Gelder, die Voraussetzung sind, um wichtige Infrastrukturprojekte wie den Ausbau der Mobilitätsangebote und die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben.

Investitionsmittel in außergewöhnlicher Höhe, die wir dafür verwenden, um Kitas und Schulen zu bauen und Förderkulissen von Stadtentwicklungsprojekten sowie den Aufbau tragfähiger Projektstrukturen zur Stadtentwicklung sicherzustellen. Alleine rund 3.000 Wohnungen sind in meiner fast zehnjährigen Amtszeit entstanden. Bezahlbare Mietoptionen für Familien, die nach Leverkusen kommen, weil die benachbarten Großstädte unbezahlbar werden. Ein Zuhause für Fachkräfte, die dank guter Löhne und entsprechender Einkommenssteuer zur Gestaltung unserer Stadt beitragen.

Ich möchte sagen, jeder Cent wurde da eingesetzt, wo in den Jahren zuvor vieles vernachlässigt wurde.

Um

- Familien ein lebenswertes Umfeld,
- Unternehmen verlässliche und bedarfsgerechte Bedingungen,
- Fachkräften gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- sowie allen Leverkusenerinnen und Leverkusenern eine sichere Heimat und ein wertschätzendes Miteinander

zu bieten.

Als Oberbürgermeister werde ich nicht darin nachlassen diesen Weg weiterzuverfolgen. Das HSK steht für dieses Ziel.

Das Potential für Leverkusen, der Wirtschaft einen attraktiven und nachhaltigen Standort zu bieten ist nach wie vor hoch. Gut bezahlte Arbeitsplätze vor Ort und in der Region zu sichern, sind ein zugkräftiges Argument für Sicherheit und Wohlstand über die Stadtgrenzen hinaus.

Seit meinem Amtsantritt 2015 halte ich daher den engen Schulterschluss mit den Gewerkschaften. Als Oberbürgermeister stehe ich zugleich für eine hohe Solidarität mit der ansässigen Industrie – notfalls durch Intervention beim Bund – und einen Austausch auf Augenhöhe.

Leverkusen ist seit jeher stark, als Wirtschaftsstandort und im partnerschaftlichen Handeln.

Die digitale Ausstattung unserer Schulen oder die Umsetzung des wupsiRad-Programms wären beispielsweise ohne eine Public Private Partnership der Industrie nicht möglich gewesen.

Auch im Sport, in der Kultur oder im Jugendbereich, um nur Einige zu nennen, gäbe es Vieles ohne das Sponsoring der Unternehmen des Mittelstands nicht.

Die Unterstützung durch die städtischen Unternehmen bei der Gestaltung Leverkusens wird vor dem Hintergrund der Haushaltslage wichtiger denn je.

Denn ohne entsprechendes finanzielles und organisatorisches Engagement, werden gerade freiwillige Leistungen zukünftig wegfallen. Leistungen, die aber entscheidend sind für eine gute Ausstattung von beispielsweise Bildungseinrichtungen, für eine gelingende Integration, für eine hohe Lebensqualität, für das Miteinander und den Austausch in Leverkusen.

Als Oberbürgermeister und oberster Verwaltungsbeamter werde ich daher mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln dafür kämpfen, dass Leverkusen gut durch die finanziell angespannte Lage kommt und gestärkt herausgeht.

Seit meinem Amtsantritt begleiten mich Krisen. Die Flüchtlingskrise, Corona, die Flut, die Explosion sowie die Energiemangellage hat die Stadt Leverkusen gut gemeistert. Wir alle, und vor allem ich ganz persönlich, haben daraus gelernt. Wir haben Prozesse beschleunigt, die Digitalisierung vorangebracht und die Verwaltung zukunftssicher aufgestellt.

Investitionen in das Katastrophenmanagement, in die Bevölkerungsinformation und in die Sicherheit zahlen sich nachweisbar aus und werden teils von anderen Kommunen zum Vorbild genommen.

Flexible Arbeitsplatzmodelle, die Digitalisierung von Prozessen, die Projektarbeit und die Reduzierung von Behördenabläufen sind Antworten auf die Folgen des Wandels und den Fachkräftemangel. Durch eine extern begleitete Aufgabenkritik soll ein zukunftsfähiges Personalkonzept erarbeitet werden, mit dem die Verwaltung auch in Zukunft ihren Aufgaben gerecht wird.

Vorausschauend haben wir daher auch in den letzten Jahren in Personal investiert. Einen Schritt, den auch die Bundesverwaltung gewählt hat – hier wurde der Personalstamm in den letzten zehn Jahren gar verdoppelt –, um Ressourcen für die erforderliche Transformation aufzubauen.

Für Leverkusen kann ich heute sagen, dass rund 1.500 Personen die Verwaltung in den kommenden zehn Jahren verlassen werden. Stellen, die nicht nachbesetzt werden können, da einfach das Personal fehlt. Büros, die auch in den bestehenden Verwaltungsgebäuden leer bleiben werden. Neue Raumkonzepte werden daher in Zukunft bedarfsangepasst um eine ressourcenschonende Verwaltung zu ermöglichen. Und mittelfristig die Ausgaben deutlich zu senken.

Die Zusammenlegung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, einhergehend mit der Modernisierung zur Erhöhung der Qualität schafft langfristig neue Standards, die den Menschen zugutekommen. Eine Aufgabe, die Politik und Verwaltung gemeinsam bewältigen müssen.

Dabei muss der Gedanke, Verwaltung kann alles in Eigenregie, abgelegt werden.

Noch mehr als heute müssen alle ihren Beitrag für eine lebenswerte Stadt Leverkusen leisten. Hierzu zählen insbesondere die städtischen Gesellschaften, die Hand in Hand mit der Kernverwaltung die Profilierung Leverkusens als Bildungs- und Wirtschaftsstandort, als lebenswerten Wohnort, als Sport- und Kulturstadt mit hoher Lebensqualität nach vorne bringen müssen.

Leverkusen hat immer gezeigt, dass es eine starke und vielseitige Stadt ist. Dass die Menschen, die hier leben, gleich ob zugezogen oder fest seit Generationen verwurzelt, auf die ein oder andere Weise immer wieder zueinander finden. Dass sie aufeinander aufpassen und sich sicher in ihrer Stadt fühlen. Und sich ehrenamtlich einbringen. Denn ohne das Ehrenamt, ohne die vielen Menschen, die sich für unsere Stadt engagieren, wäre Leverkusen nicht die Stadt, die wir kennen, schätzen und lieben.

Als Oberbürgermeister will ich für sie alle Ansprechpartner und Fürsprecher sein.

Ich werde Leverkusen erneut mit Mut und Kreativität sowie dem festen Willen, die Geschicke weiterhin in den eigenen Händen zu halten, erfolgreich durch die Haushaltskrise navigieren.

Daher danke ich vor allem dem Verwaltungsvorstand, der Kämmerei und den Mitarbeitenden dafür, dass sie diesen Weg mit mir zusammen gehen. Und dass wir Ihnen heute einen Entwurf eines HSK vorlegen können, das uns diesen Weg ebnen wird.

Es ist nun Aufgabe aller politischen Kräfte, dass die Kommunen wieder auf die Füße kommen. Denn wir blicken auf ein strukturelles Problem, das wir auf Dauer mit staatlichen Förderung bewältigen müssen.

S P E R R F R I S T : Veranstaltungstermin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Etatrede

des Herrn Stadtkämmerer Michael Molitor

anlässlich der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2025 in den Rat

Ratssitzung Montag, 07.04.2025, 14 Uhr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Rede von Herrn Oberbürgermeister Richrath zur Einbringung des Entwurfs zum Haushalt 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 obliegt es mir als Stadtkämmerer, sie über die harten Zahlen und Fakten zum Haushalt zu informieren.

Bekanntlich musste ich schon im August letzten Jahres auf die fiskalische Notbremse treten und eine Haushaltssperre verhängen bzw. die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung wieder aktivieren. Dieses drastische Vorgehen war zwingend notwendig, da die Gewerbesteuerzahlungen in 2024 erstmalig weit hinter den geplanten Ansätzen zurückblieben. In enger Abstimmung mit Herrn OB Richrath und dem Verwaltungsvorstand sah ich mich zu diesem einschneidenden Schritt gezwungen, da sowohl die weiteren Prognosen zur Gewerbesteuerentwicklung in 2024 als auch für die kommenden Jahre keinen Anlass lieferten, nur von einer kurzfristigen Krisenlage zu sprechen. Hinzu kamen die ersten Ergebnisse aus den Mitteilanmeldungen für den Planungszeitraum 2025 bis 2028, die weiter steigende Ausgaben prognostizierten. Somit war der Verwaltungsführung Ende August klar: der kommende Haushalt wird zwingend im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) aufzustellen sein.

Der noch nicht fertiggestellte Jahresabschluss 2024 zeigt in der Tendenz, dass von dem Eigenkapital Ende 2023 von ca. 331 Millionen € Ende 2024 voraussichtlich nur noch 30 Millionen € übrig sein werden.

Dies hat natürlich gravierende Auswirkungen auf den Haushalt 2025.

Zunächst möchte ich Ihnen die Eckpunkte des konsumtiven Haushalts vorstellen, da daran die letztendliche Genehmigungsfähigkeit des HSK gemessen wird.

Beginnen möchte ich mit der Ertragsseite.

Natürlich können die Einbrüche bei der Gewerbesteuer in 2024 nicht bei der weiteren Planung ignoriert werden. So wurde der Planansatz für das Jahr 2025 von ursprünglichen 395 Millionen € auf nunmehr 180 Millionen € reduziert. Dies bedeutet schon eine Belastung von 215 Millionen €, wenn man kausale Zusammenhänge (zum Beispiel die entsprechende Reduzierung der Gewerbesteuerumlage) außer Acht lässt.

Diesen Fehlbetrag gilt es aufzufangen.

Die Gesamterträge 2025 belaufen sich auf 718,3 Millionen €. Dies stellt gegenüber dem Haushalt 2024 (Ansatz ca. 939,7 Millionen €) eine Reduzierung um ca. 221,4 Millionen € dar.

Auf der Aufwandsseite umfasst der Haushalt 2025 ein Volumen von ca. 988,2 Millionen € und damit um ca. 37,5 Millionen € mehr als der Haushalt 2024 (Ansatz ca. 950,7 Millionen €).

Die vom Rat am 16.12.2024 mehrheitlich beschlossenen, stufenweisen Einsparquoten wurden **nicht** in Abzug gebracht. Vielmehr hat der Fachbereich Finanzen die Einsparbeträge für die Bewirtschaftung gesperrt, so dass über diese Beträge nicht verfügt werden kann. Dieses Verfahren entspricht der bisherigen Vorgehensweise beim „globalen Minderaufwand“ und hat sich bewährt.

Auf Basis der Mittelanmeldungen nach den wie üblich geführten Haushaltsgesprächen endet alleine das Jahr 2025 originär mit einem Fehlbetrag von ca. 270 Millionen €.

Insgesamt belaufen sich die Fehlbeträge der Mittelfristplanung für die Jahre 2025 bis 2028 auf über 986 Millionen €. Das bedeutet konkret: Das positive Eigenkapital von ca. 30 Millionen € zum Jahresabschluss 2024 wird komplett in 2025 aufgebraucht.

Eine reine Fortschreibung der Planung bis in das Jahr 2035 (das Jahr, in dem der Haushaltsausgleich erfolgen muss) würde einen Fehlbetrag von fast 3 Milliarden € ergeben.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, muss ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2026 bis 2035 aufgestellt und mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden. Dazu später mehr.

Zunächst möchte ich an dieser Stelle auf den investiven Teil des Haushaltes 2025 eingehen.

Hier wurden im Vorfeld gemeinsam mit dem Dezernat für Planen und Bauen Möglichkeiten eruiert, die Einsparvorgaben aus dem Ratsbeschluss vom 16.12.2024 zu erfüllen. Es muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine pauschale Kürzung analog zum konsumtiven Haushalt nicht erfolgen kann. Im investiven Bereich stehen hinten den veranschlagten Finanzansätzen konkrete Maßnahmen wie Planungs- und Bauvorhaben. Dort ist eine pauschale Kürzung nicht möglich. Dies gilt vor allem für bereits laufende Projekte, da beauftragte Leistungen nicht einfach „gekürzt“ werden können.

Daher wurden in enger Abstimmung sowohl mit dem Dezernat für Planen und Bauen als auch mit den übrigen Fachdezernaten alle relevanten Hochbaumaßnahmen, deren Umfang im Haushaltsjahr 2025 noch beeinflusst werden kann, auf den Prüfstand gestellt.

Somit konnte erreicht werden, dass der Ansatz für 2025 von fast 150 Millionen € auf nunmehr ca. 104 Millionen € reduziert werden konnte.

An dieser Stelle ein Hinweis auf die übliche Vorlage der Verwaltung zu den Ermächtigungsübertragungen. Dieses Jahr wird die Verwaltung einen sehr strengen Maßstab bezüglich der Übertragungen anlegen. Das wird aber dazu führen, dass sowohl über die Veränderungsliste zum Beschluss über den Haushalt 2025 (geplant

für den 07.07.2025) als auch im Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2026 Mittel für bereits laufende Maßnahmen neu angemeldet werden müssen. Dieses Verfahren entspricht sowohl den gesetzlichen Anforderungen der Kommunalen Haushaltsverordnung als auch den Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde und der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

Trotz dieser Verschiebungen wird auch im Jahr 2025 in Leverkusen investiert:

- Für diverse Radwege und Straßen wurden sowohl Planungs- als auch Baukosten etatisiert:
 - Diverse Radpendlerrouten
 - Radschnellweg LEV - Monheim
 - Ausbau Manforter Straße
 - Erneuerung Sauerbruchstraße
 - Erneuerung Brandenburger Straße
- 1. Bauabschnitt der Realschule Am Stadtpark
- Werner-Heisenberg-Gymnasium Energetische Sanierung
- Gemeinschaftsgrundschule Regenbogenschule Um- und Neubau
- Gemeinschaftsgrundschule Opladen Erweiterung Schulstandort

Darüber hinaus werden weiterhin die noch offenen Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14. Juli 2021 behoben. Und die Umsetzung der Interimslösung Feuerwache Nord soll erfolgen.

Insgesamt plant die Verwaltung für das Jahr 2025 Investitionstätigkeiten von über 188,6 Millionen €. Weiterhin stehen ca. 275 Millionen € für Verpflichtungsermächtigungen bereit. Und für die Jahre 2026 bis 2028 stehen insgesamt weitere 444 Millionen € zur Verfügung.

Sie sehen: Trotz der akuten Haushaltskrise wird in Leverkusen weiterhin investiert. Aber auch hier der Hinweis: Alle Baumaßnahmen schlagen sich im konsumtiven Haushalt als Belastung nieder, sei es durch den Abschreibungsaufwand oder durch die laufenden Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Natürlich ist die Verwaltung weiterhin in Sachen Zuwendungsakquise bestrebt, durch die Inanspruchnahme von Fördertöpfen entsprechende Haushaltsentlastungen zu generieren.

Nun zum Haushaltssicherungskonzept.

Der Beschluss des Rates vom 16.12.2024, mit dem Sie der Verwaltung Einsparziele vorgegeben haben, die in den einzelnen Dezernaten erreicht werden sollen, stellt - für sich genommen - keine HSK-Maßnahme dar. Vielmehr müssen die HSK-Maßnahmen mit ihrem konkreten finanziellen Ergebnis auf diese Einsparvorgabe einzahlen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses bedeutet, dass von 2025 bis 2035 rund 1,65 Milliarden € Haushaltsverbesserungen durch Reduzierung von Aufwendungen bzw. Mehreinnahmen (ohne Steuer) erreicht werden müssten. Mit der heute vorliegenden Datenlage ist diese Zahl mit den rund 150 Einzelmaßnahmen im HSK nicht zu erreichen. Alle HSK-Maßnahmen zusammen führen bis 2035 zu einer Haushaltsverbesserung von ca. 794 Millionen €.

Deshalb ist folgendes festzuhalten:

- Im HSK dürfen nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die die Stadt selbst beeinflussen kann.
- Mögliche Haushaltsverbesserungen durch die zukünftige neue Bundesregierung, wie zum Beispiel Altschuldenregelung, Konjunkturpaket, Kürzungen bei Sozialleistungen (Bürgergeld, Flüchtlingsunterbringung) etc., dürfen in die Prognose nicht einfließen.
- Alle HSK-Maßnahmen zusammen reduzieren das negative Eigenkapital am Ende der 10-jährigen Laufzeit von 2,91 Milliarden € auf 2,12 Milliarden €.
- Das Haushaltsdefizit halbiert sich im Jahre 2035 von ca. 300 Millionen € auf unter 150 Millionen €.
- Auch wenn damit in diesem Jahr noch kein genehmigungsfähiges HSK aufgestellt werden kann, müssen der Haushalt und ein HSK beschlossen werden, um zusammen mit der Kommunalaufsicht die Stadt handlungsfähig zu halten.
- Auch wenn Sie sich das vielleicht anders vorgestellt haben, besteht nicht die Möglichkeit, eine HSK-Maßnahme gegen eine andere ergebnisneutral auszutauschen. Jede Maßnahme, die Sie nicht beschließen, vergrößert das Defizit in 2035.

Nun beispielhaft die einzelnen HSK-Maßnahmen:

- Reduzierung der Personalaufwendungen unter externer Begleitung. Hier wird eine gesamtstädtische Aufgabenkritik Grundlage für die künftige Ausrichtung der Verwaltung sein.
- Eine große Rolle werden die Digitalisierung und die Nutzung von KI im Zeitraum bis 2035 spielen. Dazu wird zum Beispiel derzeit die Leistungsfähigkeit der ivl durch externe Gutachter geprüft.
- Das Thema Raumkonzept wird von Dezernat V bearbeitet und auf der Strecke auch auf die notwendige Einsparungsquote einzahlen.
- Einen sehr wesentlichen Beitrag werden auch die städtischen Gesellschaften erbringen müssen. Hier geht es um die Übernahme weiterer städtischer Aufgaben, die Reduzierung städtischer Zuschüsse sowie die Steigerung von Ausschüttungen. Genau wie bei der Verwaltung die Untersuchung ihrer Struktur durch externe Begleitung erfolgt, wird dies auch bei der ein oder anderen Gesellschaft notwendig sein.
- Auch im Bereich von Sozialleistungen, Schulen und KiTas haben die Dezernate III und IV HSK-Maßnahmen eingebracht, die auf der Strecke bis 2035 zu Haushaltsverbesserungen führen sollen.

Die meisten HSK-Maßnahmen erfordern in den nächsten Jahren noch zahlreiche Prüfungen und Untersuchungen sowie Einzelbeschlüsse, um sie von Jahr zu Jahr weiter zu konkretisieren.

Insofern ist ein HSK ein lebendes System, was von Jahr zu Jahr den aktuellen Verhältnissen angepasst werden muss.

Fazit:

Die kommunale Familie befindet sich in einer nie dagewesenen finanziellen Krise.

Der wirtschaftliche Abschwung trifft dabei insbesondere die chemische Industrie, die für Leverkusen immer noch bedeutend ist. Dank der Gewerbesteuersenkung auf 250 Punkte konnte nicht nur der Standort für die chemische Industrie in dieser Stadt gesichert werden, auch neue Unternehmen anderer Branchen stellen zunehmend die Gewerbesteuereinnahmen auf ein breites Fundament. Daran muss dringend weitergearbeitet werden. Leverkusen ist und bleibt für viele Unternehmen ein hochinteressanter Industrie- und Dienstleistungsstandort. Durch den möglichen Aufbau eines KI-Rechenzentrums in Wiesdorf wird Leverkusen bei den neuen Technologien ganz vorne mitspielen. Insofern bleiben Investitionen in den Standort Leverkusen existentiell für die Zukunft dieser Stadt. Umso mehr ist die Sanierung des Haushaltes eine Daueraufgabe des nächsten Jahrzehnts, an der wir alle gemeinsam arbeiten müssen.

Abschließend möchte ich Ihnen auch in diesem Jahr noch als Grundlage der nun beginnenden Haushaltsberatungen die Lektüre des Entwurfs des Haushaltsplans 2025 ff. und hier im Besonderen den Vorbericht ans Herz legen.

Hier finden Sie umfangreiche textliche Ausführungen, versehen mit einer Vielzahl von Grafiken.

Im Weiteren werde ich auch in diesem Jahr wieder eine Informationsveranstaltung zum Haushalt 2025, der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 und dem HSK bis 2035 anbieten.

Diese Veranstaltung findet übermorgen, am Mittwoch, den 09.04.2025, ab 18 Uhr hier im Ratssaal statt. Die Einladung wurde am 24.02.2025 per Mail übermittelt. Dazu möchte ich Sie alle ganz herzlich einladen. Dort werde ich Ihnen vertiefende Informationen und die Rahmenbedingungen vorstellen können, die den heutigen Zeitrahmen sprengen würden. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, um sich für die anstehenden Haushaltsberatungen vorzubereiten und sich mit den notwendigen Informationen zu versehen.

An dieser Stelle richte ich meinen ausdrücklichen Dank an Herrn Oberbürgermeister Richrath, Frau Beigeordnete Deppe, Herrn Beigeordneten Lünenbach und Herrn Stadtdirektor Adomat sowie an alle Mitarbeitenden in der Stadtverwaltung für ihre Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltes und des Haushaltssicherungskonzeptes.

Mein besonderer Dank gilt meinem Fachbereich Finanzen und meinen Beschäftigten in meinem Dezernatsbüro, die trotz personeller Ausfälle für eine fristgerechte Einbringung des Haushaltes 2025 nebst HSK gesorgt haben.

Für die anstehenden, schwierigen Beratungen des Haushaltes 2025, die unter den Bedingungen des anlaufenden Kommunalwahlkampfes stattfinden werden, wünsche ich Ihnen allen ein gutes Gelingen für unsere Heimatstadt Leverkusen.

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Verkehrssituation in der Siedlung Hans-Schlehahn-Straße/Arnold-Ohletz-Straße/Von-Siebold-Straße in Opladen - Zusatzanfrage von Rh Heibel (CDU) in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 07.04.2025

Rh Heibel fragte in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 07.04.2025 nach, was die Begründung der Verwaltung gegen die Einführung von Tempo 20 in der Siedlung Hans-Schlehahn-Straße/Arnold-Ohletz-Straße/von-Siebold-Straße in Opladen sei.

In der aktuellen Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist lediglich das Verkehrszeichen (VZ) 274.1 bezüglich Tempo 20 vorgesehen, nämlich „Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen“.

Näher konkretisiert wird, dass Tempo 20-Zonen nur in zentralen städtischen Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion eingerichtet werden dürfen.

In der o.g. Siedlung handelt es sich jedoch nicht um einen zentralen städtischen Bereich und noch weniger um einen Geschäftsbereich, auch wenn die überwiegende Aufenthaltsfunktion bereits bei der Prüfung zum verkehrsberuhigten Bereich festgestellt wurde.

Darüber hinaus dürfen Tempo 20-Zonen nur eingerichtet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Den Nachweis hat die Verwaltung zu führen.

Nach § 45 Abs.9 Satz 3 der StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Hier wäre seitens der Verwaltung eine qualifizierte Gefahrenlage nachzuweisen. Dieser Nachweis kann seitens der Verwaltung nicht geführt werden.

Sämtliche Voraussetzungen liegen für die Siedlung nicht vor, sodass Tempo 20 nicht angeordnet werden darf.

Die Verwaltung erarbeitet zurzeit eine Vorlage zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Siedlung. Diese wird voraussichtlich im nächsten Sitzungsturnus in die Beratungen eingebracht.

Mobilität und Klimaschutz

11.04.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Busfrequenz in den Abendstunden erhöhen

- Frage von Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) in der Sitzung des Rates vom 07.04.2025

In der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 07.04.2025 bat Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) um Mitteilung zum Umsetzungsstand des Ratsbeschlusses zum Antrag Nr. 2023/2542. Gemäß Antrag des Jugendstadtrats sollte die Taktung der Buslinien nach 21:00 Uhr an Freitagen und Samstagen erhöht werden. In seiner Sitzung am 11.12.2023 hat der Rat der Stadt Leverkusen beschlossen, den Antrag in einen Prüfauftrag an die Verwaltung abzuändern. Gleichzeitig wurde der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz damit beauftragt, einen Gesprächstermin zwischen Vertreter*innen des Jugendstadtrates und der wupsi GmbH zu initiieren.

Wie bereits in der Beschlusskontrolle Nr. 2023/2542 in z.d.A.: Rat Nr. 2/2025 dargelegt, wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im März 2024 ein Gesprächstermin koordiniert, um einen gemeinsamen Austausch zwischen Vertreter*innen des Jugendstadtrates und der wupsi GmbH zu ermöglichen. Da vonseiten des Jugendstadtrats jedoch keinerlei Anmeldungen zu dem festgelegten Termin erfolgten, konnte dieser Abstimmungstermin nicht wie geplant stattfinden. Wie berichtet, befindet sich der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz im regelmäßigen Austausch mit der wupsi GmbH über Optimierungsmöglichkeiten im ÖPNV-Angebot. So wurden zum Fahrplanwechsel Anfang Januar 2025 auf der Linie SB21 (Rheindorf – Steinbüchel) zusätzliche Fahrten am späten Abend eingerichtet (s. Vorlage Nr. 2024/2983). Diese zusätzlichen Fahrten konnten durch Umschichtung innerhalb der Linie SB21 kostenneutral dargestellt werden.

Eine grundsätzliche Taktausweitung im Bestandsnetz in den Abendstunden am Wochenende ist allerdings angesichts der Haushaltssituation nicht möglich, zumal im Antrag des Jugendstadtrats auch Linien benannt wurden, die heute schon in Anlehnung an die S-Bahn-Taktung auch in den späten Abendstunden im 30-Minuten-Takt verkehren (Linien 201, 207, 211). Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz wird das Anliegen des Jugendstadtrats gemeinsam mit der wupsi GmbH im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Nahverkehrsplans und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen erneut aufgreifen.

Mobilität und Klimaschutz

14.04.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Straßeninstandsetzungen

- Frage von Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) in der Sitzung des Rates vom 07.04.2025

In der Sitzung des Rates vom 07.04.2025 bat Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) zu der in z.d.A.: Rat Nr. 2/2025 veröffentlichten Beschlusskontrolle zu den Straßeninstandsetzungen 2024, um Bereitstellung einer Übersicht, welche Maßnahmen aus welchen Gründen nicht umgesetzt werden konnten.

Ergänzend zu der bereits mit dem Straßeninstandsetzungskonzept 2022 beschlossenen Straßeninstandsetzungsmaßnahme

- Im Eisholz, Robert-Blum-Straße bis Zufahrt AVEA

und der Reserveliste aus beschlossenen Maßnahmen der Straßeninstandsetzungskonzepte der vergangenen Jahre

- Europaring zw. der Unterführung Rialto-Boulevard und dem DB Bauwerk in beide Fahrtrichtungen (Reserveprojekt aus 2019, umsetzbar ab 2023)
- Langenfelder Straße zw. Fahnenacker und Ortsausgang (Reserveprojekt aus 2021, umsetzbar ab 2023)
- Kalkstraße zw. Sauerbruchstraße und Willy-Brandt-Ring (Reserveprojekt aus 2021)
- Kandinskystraße (Reserveprojekt aus 2020, umsetzbar ab 2024)

sahen die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) für das Jahr 2024 folgende weitere Straßeninstandsetzungen vor, die bis dahin konzeptionell noch nicht berücksichtigt wurden:

1. Instandsetzung Gustav-Freytag-Straße zwischen Körnerstraße und Schenkendorfstraße mit Wilhelm-Busch-Straße
2. Instandsetzung Robert-Blum-Straße zwischen Karl-Ulitzka-Straße und Kreisverkehr Erzeugergroßmarkt
3. Instandsetzung der Busspur der Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz in Fahrtrichtung Schlebusch
4. Instandsetzung des Teilstückes Rennbaumstraße/Burscheider Straße
5. Teilinstandsetzung der Fußgängerzone Wiesdorf in Teilen des Rathausvorplatzes und der Friedrich-Ebert-Straße

Sachstand zu den Straßeninstandsetzungsprojekten des Jahres 2024:

- Im Eisholz, Robert-Blum-Straße bis Zufahrt AVEA
Die Maßnahme wurde umgesetzt.

- Europaring zw. der Unterführung Rialto-Boulevard und dem DB Bauwerk in beide Fahrtrichtungen
Die Maßnahme wurde umgesetzt

- Langenfelder Straße zw. Fahnenacker und Ortsausgang
Die Maßnahme wurde umgesetzt.

- Kalkstraße zw. Sauerbruchstraße und Willy-Brandt-Ring
Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung.
- Kandinskystraße
Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- Instandsetzung Gustav-Freytag-Straße zwischen Körnerstraße und Schenkendorfstraße mit Wilhelm-Busch-Straße
Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- Instandsetzung Robert-Blum-Straße zwischen Karl-Ulitzka-Straße und Kreisverkehr Erzeugergroßmarkt
Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- Instandsetzung der Busspur der Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz in Fahrtrichtung Schlebusch
Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- Instandsetzung des Teilstückes Rennbaumstraße/Burscheider Straße
Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- Teilinstandsetzung der Fußgängerzone Wiesdorf in Teilen des Rathausvorplatzes und der Friedrich-Ebert-Straße
Die Maßnahme wurde umgesetzt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

16.04.2025

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Schnittmaßnahmen an Pappeln im Bereich Dhünndeich in Schlebusch

Im Naturschutzgebiet am Dhünndeich in Leverkusen-Schlebusch stehen acht sehr alte Pappeln, deren Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist.

Ein öffentlich bestellter Baumgutachter hat alle acht Bäume im Rahmen eines Gutachtens untersucht. Dabei wurden sowohl eine Sichtprüfung als auch eine Bohrwiderstandsmessung mit einem Resistographen durchgeführt. Das Ergebnis des Holzprüfverfahrens, bei dem eine im Gerät integrierte Bohrnadel zerstörungsfrei den Eindringwiderstand des Materials erfasst, zeigt: Alle Pappeln sind nicht mehr verkehrssicher und erfordern innerhalb von sechs Wochen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Zwei der acht Bäume bestehen nur noch aus Torsos und müssen vollständig entfernt werden. Die übrigen sechs Pappeln werden zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit stark eingekürzt.

Vor Beginn der Arbeiten wird ein Biologe am Vortag eine ornithologische Untersuchung (Artenschutzprüfung) durchführen. Sollten hierbei keine artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, können die Schnittmaßnahmen am darauffolgenden Tag erfolgen.

Die Maßnahme wurde von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

Stadtgrün

23.04.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, von Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 31.03.2025

Herr Stadtkämmerer Molitor informiert den Ausschuss wie folgt:

Gewerbesteuer 2025

Aktuell sind Sollstellungen in Höhe von ca. 166,5 Mio. € erfasst. Denen stehen aber auch Abgänge in Höhe von ca. 33,4 Mio. € gegenüber.

Somit beläuft sich das derzeitige Anordnungssoll auf 133,0 Mio. € bei einem Planansatz von 180 Mio. €. Dies entspricht einer Quote von ca. 74 %.

Haushalt 2025

Der Haushalt 2025 wird kommenden Montag mit der Vorlage Nr. 2025/3234 eingebracht.

Jahresabschluss 2024

Seit dem 31.12.2024 ist das Buchungsjahr 2024 abgeschlossen. Der Fachbereich Finanzen erfasst derzeit auf Grundlage der Rückmeldungen aus den Fachverwaltungen die notwendigen Jahresabschlussbuchungen. Als erste Planungsschätzung wird von einem originären Fehlbetrag von ca. 300 Mio. € in 2024 sowie einem Eigenkapital in Höhe von ca. 30 Mio. € ausgegangen. Diese Basis liegt auch dem Entwurf des Haushaltes 2025 zugrunde.

Kassenkredite

Diese betragen (Stichtag 28.03.2025) aktuell 813,6 Mio. €, zum Vorjahreszeitpunkt standen 502,1 Mio. € in den Büchern.

Das stellt eine Verschlechterung zum Vorjahr in Höhe von 311,5 Mio. € dar. Die Höchstsumme der Kassenkredite beträgt bekanntlich gemäß § 5 der Haushaltssatzung 2024 800 Mio. €.

Der aktuelle Wert stellt auch den bisherigen Jahreshöchstwert bzw. den höchsten Wert seit über fünf Jahren dar.

Grundsteuerreform

Wie bei den anderen Städten in NRW sind auch in Leverkusen vermehrte Widersprüche gegen die Festsetzungen der Grundsteuerbescheide zu verzeichnen. Ebenso erhält die Stadt Leverkusen seitens der Finanzverwaltung geänderte Messbescheide, auf deren Grundlage neue Grundsteuerbescheide erlassen werden. Dies führt zu täglichen Anpassungen und Veränderungen bei der Veranlagung.

Heute liegt das Aufkommen bei der Grundsteuer A mit 50.038 € um 1.962 € unter dem Ansatz von 52.000 €.

Bei der Grundsteuer B liegt das Aufkommen mit 40,25 Mio. € mit ca. 730.000 € unter dem Planansatz von 40,98 Mio. €.

Eine detaillierte Darstellung wird zu Protokoll gegeben (siehe Anlage).

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

Anlage

29.04.2025

Grundsteuerreform

Postaufkommen Stand 31.03.2025:

Insgesamt 738 Posteingänge

davon

- 564 Widersprüche (WS)
- 75 WS + Aussetzung der Vollziehungsanträge sowie
- sonstige Anfragen oder Aufhebungen in Papierform seitens des FA Lev

Insgesamt wurden von den 738 aktuell 674 Poststücke bereits bearbeitet. Das Postaufkommen lässt auch seit ca. letzter Woche immer deutlicher nach, weshalb nun auch wieder vermehrt die Auswertung und Bearbeitung der eingegangenen Datensätze des FA LEV (Wertfortschreibungen) umgesetzt werden können.

Messbeträge Stand 31.03.2025:

Im Vorfeld der Ratssitzung am 16.12.2024 lagen folgende Messbetragsvolumen als Grundlage vor (Stand November 2024):

GrdSt A:	13.271,23
GrdSt B:	5.504.543,51

Auf dieser Grundlage wurden die vom Land ermittelten Hebesätze von 671 % (GrdSt A) bzw. 921 % (GrdSt B) zur Aufkommensneutralität ermittelt. Siehe hierzu die Vorlage Nr. 2024/3107.

Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt noch diverse Festsetzungen der bisherigen ‚Top-Zahler‘ seitens des FA LEV nicht vorlagen. Diese konnten im o.g. Messbetragsvolumen nicht berücksichtigt werden, da seitens der FB Finanzen folgender Grundsatz gilt:

keine Festsetzung ab 2025 ohne neue MB-Festsetzung des Finanzamt Lev.

Nach heutigem Stand (unter Berücksichtigung aller bisher ausgewerteten Wertfortschreibungen, die dieses Jahr kamen) liegen folgende Messbetragsvolumen vor:

GrdSt A:	13.316,54 €
GrdSt B:	5.587.134,96 €

Wie man sieht ist es zum heutigen Stand ist das Messbetragsvolumen sogar etwas höher.

Dies erklärt sich jedoch vor allem durch die zwischenzeitlich vorliegenden Festsetzungen der bisherigen ‚Top-Zahler‘. In Einzelfall sind diese zwar deutlich in der Messbetragsfestsetzung gesunken, da sie jedoch vorher im

Messbetragsvolumen keine Berücksichtigung fanden, wirkt sich das natürlich hier positiv aus.

Es gehen weiterhin tagtäglich Wertfortschreibungen ein, die fast ausschließlich nach unten korrigiert werden. Dies betrifft hauptsächlich Korrektur von vorherigen Schätzbescheide. Daher können auch bei der Stadt Leverkusen entsprechende Informationen aus der kommunalen Familie bestätigt werden.

Diese Auswertung würde an einem anderen Erhebungstag wahrscheinlich schon wieder anders aussehen.

Gegenüber November 2024 wurden bisher in 845 Fällen wertmäßige Veränderungen erfasst.

- Davon lagen bei 333 Fälle vorher keine Messbescheide des FA LEV vor. Dadurch erhöht sich das Messbescheidvolumen um ca. 154.000 €.
- Die restlichen 512 Fälle betreffen Wertfortschreibungen/Veränderungen, wovon 412 Fälle wertmäßig (teilweise deutlich) reduzierte Werte aufweisen.

	Plan 2025	Ist 31.03.2025
GrdSt A	52.000,00 €	50.038,48 €
GrdSt B	40.980.000 ,00€	40.247.160,42 €

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Zustand des Aufzugturmes und des Aufzuges an der Brücke Antoniussteg in Leverkusen-Wiesdorf

Der Sankt-Antonius-Steg im Neulandpark Leverkusen wurde 2005 im Rahmen der Landesgartenschau errichtet. Die ca. 105 m lange Straßenüberquerung für Fußgänger wird auf der Westseite durch eine einläufige Treppenkonstruktion und eine in den Pylon integrierte Aufzuanlage erschlossen. Der Pylon wurde im Fahrbereich des Aufzuges mit einer Verglasung geschlossen. Der Zugang ist an beiden Haltestellen (Straßenniveau und Stegebene) einseitig.

Seit längerer Zeit ist zu beobachten, dass sich in der Aufzuggrube immer wieder Wasser ansammelt. Im Rahmen von Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Korrosionsschutz des Pylons, der aus Stahlprofilen besteht, insbesondere im unteren Schachtbereich zahlreiche Schäden in Form von Rissen und Rostbefall aufweist. Zudem haben sich die inneren Halteleisten der Verglasung an mehreren Stellen gelöst. Die eingelegten Dichtungsprofile sind spröde, treten dadurch hervor oder fehlen teilweise auch ganz. Des Weiteren ist die Bauteilfuge zwischen dem Aufzugschacht und dem Brückenbelag undicht. Eine Bewässerung des Pylons hat gezeigt, dass die festgestellten Schäden ursächlich für den Wassereintritt sind. Ein entsprechendes Sanierungskonzept liegt den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) vor. Die geschätzten Kosten für die Instandsetzung des Aufzugturmes belaufen sich auf ca. 300.000,- €.

Die in der Aufzuggrube befindlichen Anlagenteile und der Boden der Aufzugkabine sind durch die Wasserbeaufschlagung stark angegriffen. Sowohl die Aufzugsseile als auch die Führungsschienen im unteren Schachtbereich sind korrodiert. Die Aufzuanlage ist seit August 2022 defekt und außer Betrieb. Die geschätzten Reparaturkosten liegen bei ca. 30.000,- € bis 40.000,- €. Die Reparaturen wurden bisher nicht durchgeführt, da zu befürchten ist, dass die Anlagenteile aufgrund der Feuchtigkeit nach kurzer Zeit wieder ausfallen. Der Aufzug ist auch vor der aktuellen Stillstandphase regelmäßig ausgefallen. Da er außerdem 20 Jahre alt ist und damit seine Mindestlebensdauer erreicht hat, empfehlen die TBL den Austausch der Anlage. Hierfür sind ebenfalls ca. 300.000,- € anzusetzen.

Die Projektkosten werden insgesamt auf 600.000,- € geschätzt. Die erforderlichen Mittel sollen im Haushalt erst dann angemeldet werden, wenn sich die Haushaltslage entspannt.

Da die Verkehrssicherheit des Bauwerks nicht beeinträchtigt ist, bleibt bis dahin die Aufzugsanlage außer Betrieb.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

30.04.2025

BK-Nummer 2016/1108 (ö)

**Musikschule Leverkusen - Musikschulangebote in den Städtischen
Tageseinrichtungen für Kinder**

Beschluss des Rates vom 27.06.2016

Mit Rückführung der Musikschule in die Kernverwaltung kann diese im Rahmen freier Kapazitäten Angebote in städtischen Kitas durchführen, ohne die bislang erforderlichen Kooperationsverträge abzuschließen.

Aktuell gibt es Angebote in den Kitas: Quettinger Feld, Pregelstraße, Masurenstraße, Tempelhofer Straße und Max-Beckmann-Straße.

Die Angebotsentwicklung erfolgt über die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport in Verbindung mit Kinder und Jugend

03.04.2025

BK-Nummer 2024/2933 (ö)

Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches

Beschluss des Rates vom 28.10.2024

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 28.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches in den nachfolgenden Optionen als Grundlage eingearbeitet werden.

1. Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel gegen die Eigentümergemeinschaft zur Durchsetzung des nutzbaren Rechtsrahmens zum Schutz des Bürgerbusches
2. Ausnutzung des Rechtsrahmens zum Wiederaufforstungsgebot von Kahlflächen gemäß Landesforstgesetz NRW
3. Stringente Durchsetzung von umweltrechtlichen Auflagen ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse
4. Einbindung des Revierförsters in die Konzepterstellung
5. Erhalt der Nutzungsmöglichkeit des Bürgerbusches als Naherholungsgebiet der Bürgerinnen und Bürger Leverkusens
6. Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Anschluss der Ermittlungen zur unsachgemäßen Durchführung von Waldarbeiten im Landschafts- und Naturschutzgebiet
7. Optionale, ergebnisoffene Prüfung des Ankaufes weiterer Flächen oder des gesamten Inventares des Bürgerbusches unter Berücksichtigung der Haushaltsplanungen
8. Prüfung der Nutzung von Fördertöpfen des Landes NRW zur Aufforstung von Waldflächen.“

Die Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt - 32) hat in ihren Ausführungen vom 11.09.2024 bereits umfangreich Stellung zum Thema „Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches“ bezogen:

Die Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt – Untere Naturschutzbehörde) hat ein hohes Interesse an einer naturnahen, pfleglichen Bewirtschaftung des Bürgerbusches. Der Bürgerbusch stellt durch seine zentrale Lage mitten in Leverkusen faktisch die grüne Lunge der Stadt dar und bietet neben seinen ökologisch wertvollen Strukturen der Leverkusener Bevölkerung ein beliebtes Naherholungsgebiet. Wie bereits in der o.g. Stellungnahme dargestellt, sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt Leverkusen auf die Bewirtschaftung des Bürgerbusches allerdings sehr beschränkt, da sich der Wald in Privateigentum befindet. Daher ist auch die Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes zur

nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Bürgerbuschs durch die Stadtverwaltung nicht möglich. Der Fachbereich 32 steht jedoch im Austausch mit Vertretern der Erbgemeinschaft des Bürgerbuschs sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Nachfolgend sind neben den Einflussmöglichkeiten der Stadt Leverkusen bzw. des Fachbereichs 32 die Aspekte aufgeführt, welche mit den Eigentümern zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs thematisiert wurden bzw. in zukünftigen Gesprächen noch werden.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen:

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Schutzes des Bürgerbusches macht die Stadt Leverkusen auch weiterhin anlassbezogen von ihrer ordnungsbehördlichen Eingriffsermächtigung Gebrauch (insbesondere auf Grundlage umweltrechtlicher Vorschriften, aber auch auf Grundlage sonstiger Vorschriften – z.B. allgemeines Ordnungsrecht) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist behördliches Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Bei der Durchsetzung von umwelt-/ordnungsbehördlichen Vorgaben sind die Eigentumsverhältnisse zu beachten, sofern sich die Maßnahmen (auch) gegen die Eigentümer richten.

Es gehen regelmäßig Beschwerden aufgrund von Baumfällungen im Bürgerbusch (u.a. auch im Naturschutzgebiet) beim Fachbereich 32 ein. Sofern die Beschwerden konkrete Hinweise enthalten, wird diesen entsprechend nachgegangen. Grundsätzlich ist es allerdings nicht verboten, im Wald Bäume zu fällen und den Wald zu bewirtschaften. Grundsätzlich gilt dies im Wald auch für Naturschutzgebiete.

Es ist allerdings verboten, dass Horst- und Höhlenbäume (sogenannte Habitatbäume) gefällt werden. Dies ergibt sich aus den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch gelten hierbei Ausnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, z.B. sofern diese Bäume eine unmittelbare Gefahr darstellen und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden müssen.

Die eingehenden Beschwerden sind häufig sehr allgemein gefasst und enthalten oftmals keine oder zu wenig sachdienliche Hinweise für ein ordnungsbehördliches Einschreiten (z.B. mittels Ordnungsverfügung) oder eine Ahndung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens oder eines Strafverfahrens. Hinweise sind sachdienlich, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Genaue Ortsangabe (z.B. GPS-Koordinaten)
- Fotos des Sachverhalts, am besten mit konkreten Hinweisen (z.B. KFZ-Kennzeichen, Firmenlogos)
- Genaue Sachverhaltsbeschreibung mit Datum und Uhrzeit
- Benennung möglicher Zeugen

Der Fachbereich 32 befindet sich im engen Austausch u.a. mit dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (36). Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) des Fachbereichs 36 wird anlassbezogen hinzugerufen, z.B. für die Feststellung von Personalien oder zur Durchsetzung von Anordnungen. Darüber hinaus wurde der KOD beauftragt, im Rahmen der personellen Möglichkeiten den Bürgerbusch zu

bestreifen und nach Vorgaben des Fachbereichs 32 entsprechende Hinweise und Sachverhalte aufzunehmen.

Insgesamt räumt das Naturschutzrecht der Land- und Forstwirtschaft allerdings umfangreiche Möglichkeiten hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen in Landschafts- und in Naturschutzgebieten ein, was eine ordnungsbehördliche Ahndung von Verstößen und eine entsprechende Nachweisführung sehr schwierig macht. Maßgeblich hierbei ist insbesondere die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Praxis, deren Auslegung allerdings sehr unbestimmt ist.

Landschaftsplan:

Grundsätzlich werden durch die Stadt Leverkusen alle rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere umwelt- und naturschutzrechtliche Mittel) zum Schutz des Bürgerbusches angewendet. Ein kommunales Instrument, naturschutzfachliche Interessen verbindlich im Rahmen einer Satzung zu erlassen, stellt der Landschaftsplan dar.

Aktuell ist der Bürgerbusch überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und nur kleine Teile des Bürgerbuschs sind Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschützte Biotope.

Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan werden nun große Teile des südlichen Bürgerbusches sowie des nordwestlichen Bürgerbusches als Naturschutzgebiet dargestellt. Der Rest bleibt Landschaftsschutzgebiet, auch im Hinblick auf die Funktion des Bürgerbusches als Erholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger.

Entsprechend der Festsetzungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landschaftsplans ist in Naturschutzgebieten die ordnungsgemäße forstliche Nutzung erlaubt, jedoch mit mehr Einschränkungen als dies im derzeit gültigen Landschaftsplan der Fall ist. Kahlhiebe, Aufforstung mit nicht heimischen Gehölzen, Einschläge innerhalb der Vogelschutzzeit, Entfernung von Totholz, Düngung und Kalkung sind im Naturschutzgebiet verboten. Daneben gibt es feste Vorgaben für unbefestigte forstwirtschaftliche Wege (Rückegassen) nach FSC-Standard, der die Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland definiert (vgl. www.fsc-deutschland.de/mit-abstand-nachhaltige-wertschoepfung/, Stand 17.03.2025). Diese aufgeführten Punkte sind im aktuell rechtskräftigen Landschaftsplan weitgehend ungerregelt.

Einstweilige Sicherstellung / Veränderungsverbot:

Grundsätzlich gilt gemäß § 48 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) im Vorgriff auf einen neuen Landschaftsplan ein Veränderungsverbot. Ein solches greift derzeit allerdings nicht, da auf die Wirkung eines Veränderungsverbots nicht im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Landschaftsplanentwurfs hingewiesen wurde (vgl. § 48 Abs. 3 S. 4 LNatSchG NRW). Zudem bliebe die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform von der Wirkung des Veränderungsverbots ohnehin unberührt, so dass eine forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich auch trotz Veränderungsverbot weiterhin möglich wäre.

Aktuell wird geprüft, ob eine einstweilige Sicherstellung gemäß § 48 Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 22 BNatSchG, die zu einem Veränderungsverbot führen würde, unter Einbeziehung der Höheren Naturschutzbehörde möglich und zielführend ist. Ebenfalls wird geprüft, ob die fehlende öffentliche Bekanntmachung der Wirkung des § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW nachgeholt bzw. geheilt werden kann.

Ausweisung von Naturdenkmalen:

Die Ausweisung einzelner Naturdenkmale wäre z.B. im Rahmen einer Landschaftsplan-Teiländerung grundsätzlich möglich. Ein Schutzraum von z.B. 60 m Umkreis dürfte nach Einschätzung des Fachbereichs 32 nicht rechtssicher begründbar sein. Ein Schutzraum, der den Kronentraufbereich plus 1,5 m (= Wurzelbereich) der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume abdeckt, wäre nach Einschätzung des Fachbereichs 32 hingegen gut begründbar und daher möglich.

Allerdings wäre die Identifikation und Kartierung potentieller Naturdenkmale sowie die Durchführung eines Landschaftsplan-Teiländerungsverfahrens mit hohem zusätzlichen Personalaufwand verbunden, was zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans führen würde. Zudem wäre auch ein Landschaftsplan-Teiländerungsverfahren nicht kurzfristig möglich (Verfahrensdauer ca. neun bis zwölf Monate).

Schutz von Gewässern:

Bezüglich des Schutzes für die zu- bzw. abführenden Bäche ist es naturschutzrechtlich so, dass diese zum einen zum Großteil bereits als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind und somit bereits einem hohen Schutzstatus unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 69 BNatSchG mit einem Bußgeld geahndet werden. Zum anderen sieht auch der rechtskräftige Landschaftsplan hier bereits Verbote vor, die eine unmittelbare Schutzwirkung für Gewässer besitzen – beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten die Verbote Nr. 9 (Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören) und Nr. 16 (Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen). In Naturschutzgebieten kommen noch die Verbote Nr. 19 (Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren) sowie Nr. 24 (Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen) hinzu. Ein ordnungsbehördliches Vorgehen ist bereits mit dem jetzigen Schutzstatus möglich.

Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung:

Das Bundeswaldgesetz sowie das Landesforstgesetz ermöglichen jedermann das Betreten des Waldes auf den Wegen zum Zwecke der Erholung. Es ist Ziel der Verwaltung, diese Nutzungsmöglichkeit zur Naherholung auch für die Zukunft zu gewährleisten. Der Fachbereich 32 ist allerdings nicht für die Durchsetzung des Landesforstgesetzes NRW zuständig, darüber hinaus fehlt es beim Fachbereich 32 an den erforderlichen personellen Kapazitäten, die Bewirtschaftung und

Wiederaufforstung des Bürgerbusches mitzugestalten. Hierbei handelt es sich zudem nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Grundsätzlich sind die Eigentümer bzw. der Forstunternehmer zu entsprechenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet, sofern dies nach der Durchführung von Waldarbeiten erforderlich ist. Nach § 61 Landesforstgesetz NRW ist zudem – soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist – der Landesbetrieb Wald und Holz NRW für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 60 Landesforstgesetz NRW (u.a. Waldbewirtschaftung, Durchführung von Förderprogrammen, Aufklärung der Öffentlichkeit) zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Revierförster wurde und wird im Rahmen seiner Zuständigkeit grundsätzlich in die Thematiken – den Bürgerbusch betreffend – mit eingebunden.

Eine fachgerechte Pflege der Jungbestände [Förderung qualitativ hochwertiger sogenannter Z-Bäume (Zukunftsbäume) durch Freistellen (Fällung qualitativ schlechterer, den Z-Baum bedrängender Bäume)], vor allem im nördlichen Teil des Bürgerbuschs ist aus Sicht des Fachbereichs 32 zu empfehlen, um in diesen Beständen den Verlust seltener und ökologisch wertvoller Mischbaumarten zu verhindern und damit gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Bestände durch ein günstiges Höhe-Durchmesser-Verhältnis stabilisiert und dadurch resilienter z.B. gegen Windwurf werden.

Durch rechtzeitige fachgerechte Pflegeeingriffe wird außerdem der Wuchs qualitativ hochwertiger Bäume in diesen Beständen gefördert, sodass diese Bestände auf lange Sicht, neben der ökologisch höheren Wertigkeit, auch ertragreicher sind. Auch hier empfiehlt es sich dringend, sich durch einen erfahrenen Förster unterstützen zu lassen, um ein optimales Ergebnis sicherzustellen.

Eine Verpflichtung, einen Förster in die Bewirtschaftung des Privatwaldes einzubeziehen, gibt es unabhängig von der Größe des Waldes nicht.

Fördermöglichkeiten für Erhaltungs- und Aufforstungsmaßnahmen:

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Bürgerbusches ist Aufgabe der Eigentümer, dies betrifft auch mögliche Aufforstungsmaßnahmen und die Beantragung von Fördermitteln. Die Fördertöpfe sind der Verwaltung bekannt, teilweise wurden sie in der Vergangenheit bereits für Aufforstungsmaßnahmen auf städtischen Waldflächen genutzt. Der Fachbereich 32 hat die Vertretung der Eigentümergemeinschaft über die bestehenden Fördermöglichkeiten zur Aufforstung informiert und steht auch weiterhin beratend zur Seite. Insbesondere die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen kamen zur Sprache. Zudem kann der Fachbereich 32 Kontakte zu den Naturschutzverbänden vermitteln, welche ebenfalls Beratungsleistungen anbieten.

Eine aus Sicht des Fachbereichs 32 sinnvolle und wünschenswerte Maßnahme besteht im dauerhaften Erhalt von ökologisch wertvollen Alt- und Habitatbäumen zum Erhalt und zur Verbesserung der bereits vorhandenen natur- und artenschutztechnisch relevanten Strukturen im Bürgerbusch. Für den Erhalt von

Altbäumen stellt das Land NRW attraktive Förderprämien bereit. Eine Übersicht darüber ist hier zusammengefasst: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-12/2403-biotopbaumfoerderung-im-privatwald> (Stand 17.03.2025). Ausführlich berät hierzu der für die Region hoheitlich zuständige Förster vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (§ 11 LFoG NRW).

Weiterhin befürwortet der Fachbereich 32 auch die Wiederaufforstung der nach der Borkenkäferkalamität entstandenen Kahlfelder mit standortgerechten, möglichst heimischen Baumarten (Wiederaufforstungspflicht gemäß § 44 LFoG NRW). Das Land NRW bietet den Waldbesitzern mit dem Waldbaukonzept NRW eine forstwissenschaftlich fundierte Grundlage sowie darauf aufbauende attraktive Förderungen (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-05/2403-einfacher-einstieg-fuer-alle-in-die-wiederbewaldung>) (Stand 17.03.2025). Auch hierzu berät ausführlich der für die Region hoheitlich zuständige Förster vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (§ 11 LFoG NRW).

Wegeführung:

Die Wege im Bürgerbusch, die sich im städtischen Eigentum befinden, sind nach jeder Holzerntemaßnahme – sofern sie beschädigt wurden – durch den Verursacher der Schäden wieder in ihren Ursprungszustand vor dem Holzeinschlag zurück zu versetzen. Bei der Befestigung der Wege und dem Einbau von Wegematerial sind zudem die rechtlichen Vorgaben sowie die etwaigen Vorgaben der Stadt Leverkusen zu beachten.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, wenn durch die Eigentümer in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW ein Wegekonzept für den Bürgerbusch entwickelt würde, sodass sich der Naherholungsverkehr möglichst auf die gut ausgebauten Hauptwege beschränkt. Dadurch würde der Bürgerbusch deutlich profitieren, da damit in den ökologisch besonders wertvollen Bereichen weniger „Trampelpfade“ entstehen sollten und dadurch auch weniger Müll in den Wald getragen wird. Auch würden Forstarbeiten sicherer, da unter anderem das plötzliche und unerwartete Auftauchen von Spaziergängern in Arbeitsbereichen verringert wären.

Fazit:

Auch wenn die Forstwirtschaft im Bürgerbusch grundsätzlich erlaubt ist, wurden Verstöße u.a. gegen den Landschaftsplan festgestellt. Diese werden nach den bislang vorhandenen Regelungen (Landschaftsplan in Verbindung mit dem BNatSchG und dem LNatSchG NRW) verfolgt.

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landschaftsplans enthält zudem deutlich restriktivere Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet, so dass sich hieraus zukünftig auch mehr Eingriffsmöglichkeiten für ordnungsbehördliches Handeln ergeben. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der ordnungsbehördlichen Ahndung von Verstößen und der entsprechenden Nachweisführung bleiben allerdings bestehen. Zudem wird eine grundsätzliche und vollständige Unterbindung der Forstwirtschaft im Bürgerbusch auch mit dem neuen Landschaftsplan nicht möglich sein.

Die Gespräche mit den Eigentümern sollen fortgesetzt werden, einerseits in Form von Besprechungen im Fachbereich 32, andererseits auch im Rahmen von Ortsterminen. Es wurde vereinbart, in regelmäßigem Austausch zu bleiben bzgl. der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bürgerbuschs. Dazu sollen auch Treffen mit anderen Fachbereichen stattfinden, die ebenfalls von den Vorkommnissen im Bürgerbusch tangiert werden, um insgesamt eine engere Abstimmung und Kommunikation zu etablieren.

Umwelt

11.04.2025